



---

## Kriterien für das Gütesiegel

### „ok-power“ für Ökostromprodukte

Version 10.0

gültig ab 01.01.2026

EnergieVision e.V.

11.11.2025

## Änderungshistorie

lfd. Nr.	Datum der Änderung	Gültig ab	Beschreibung
1	14.04.2016	09.05.2016	Redaktionelle Präzisierung der Anerkennung von Neuanlagenanteilen aus Reinvestitionsmaßnahmen im Händlermodell; Absatz 5.3 und 5.4
2	14.10.2016	01.01.2017	Redaktionelle Präzisierung ok-power-plus. Definition der Nutzung von Mischformen, Absatz 8.2
3	24.07.2017	01.08.2017	Anpassung der Zertifizierungsanforderungen des IFM bez. Ansparzeit, Förderbeitragshöhe, Anerkennung auf Geschäftsfeldebene und PtH-Maßnahmen; Absatz 3.1/ 3.2/ 3.6/ 6.1.2.8/ 6.1.3
4	28.02.2018	01.03.2018	Ausschluss von Herkunftsnnachweisen (HKN) aus Ländern, die nicht an das europäische Verbundnetz angeschlossen sind.
5	19.07.2018	01.01.2019	Mit Version 9.0 wird die Struktur der Kriterien vielfältiger und die Kriterien damit flexibler einsetzbar. Die bisherige Struktur in drei Modellen wird aufgehoben. Es gibt zukünftig Pflichtkriterien (entsprechen den bisherigen Mindestkriterien) und Wahl-pflichtkriterien. Zukünftig stehen 5 Wahl-pflichtkriterien zur Verfügung, durch welche ein zusätzlicher ökologischer Nutzen als Beitrag zur Energiewende nachgewiesen werden kann und von denen mehrere parallel zur Zertifizierung eingesetzt werden können.
6	20.08.2018 bzw. 01.01.2019	20.08.2018 bzw. 01.01.2019	Redaktionelle Korrekturen sowie Präzisierung der Definition von Tarifkunden, Präzisierung der Übergangsfrist für die Beschaffung von Herkunftsnnachweisen (3.1.1.1) sowie Präzisierung der Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung der Initiierungsanforderungen (5.2.3)
7	01.01.2020	01.01.2020	In der Version 9.2 werden Präzisierungen folgender Kriterien vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2.5.1.4 Verwendung von Biomasse in thermischen Anlagen</li> <li>- 3.3 Übertragung erbrachter überschüssiger Innovationsleistung auf nachfolgende Jahre.</li> </ul>

			- Kleinere redaktionelle Korrekturen
8	01.10.2021	01.10.2021	Einfügen eines Hinweises auf vorübergehende Aussetzung des Wahlpflichtkriteriums „Anrechnung von Erzeugung aus ehemals geförderten Bestandsanlagen“ (S. 26)
9	01.10.2023	01.10.2023	Ergänzung des Kapitels 3.1: Integration des „PPA-Kriteriums“, Aktualisierung der Übergangsregelungen Anhang 3, redaktionelle Korrekturen, Streichung von Verweisen auf Anforderungen an vergangene Zertifizierungsjahre,
10	01.11.2024	01.11.2024	Aktualisierung des Innovationskriteriums: Sprachliche Präzisierungen, u.a. der Kostenbegriffe. Überarbeitung der Liste der „positiven“ Projekte. Streichung von Absätzen, die sich als nicht relevant erwiesen haben.
11	15.11.2025	01.01.2026	Überarbeitung der Pflichtkriterien: Herabsetzung der Relevanzschwelle auf 25 %, Beschränkung der Beteiligungsprüfung auf die erste Beteiligungsebene, Aufnahme von Gaskraftwerken in die Pflichtkriterien. Zudem Berücksichtigung von Repowering-Anlagen sowie Aufnahme des Doppelvermarktungsverbots.

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	7
1 Einführung .....	8
1.1 Hintergrund.....	8
1.2 Zweck des Gütesiegels .....	9
1.3 Überblick.....	10
2 Pflichtkriterien für alle Ökostromprodukte.....	12
2.1 Übersicht.....	12
2.2 Strommix .....	12
2.3 Beteiligungsverhältnisse der Ökostromanbieter.....	13
2.4 Verbraucherschutz.....	14
2.5 Ökologische Anforderungen an Erzeugungsanlagen .....	14
2.5.1 Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen.....	14
2.5.2 Nicht zulässige Erzeugungsanlagen.....	17
2.6 Herkunfts nachweise .....	17
2.7 ok-power-plus: Ein Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge .....	18
3 Wahlpflichtkriterien.....	19
3.1 Förderung zusätzlicher neuer Anlagen .....	19
3.1.1 Beschaffung von Herkunfts nachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen	19
3.1.2 Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen.....	24
3.1.3 Anerkennung nicht-bezuschlagter Neubauprojekte .....	27
3.2 Anrechnung von Erzeugung aus ehemals geförderten Bestandsanlagen	27
3.3 Förderung innovativer Energiewendeprojekte .....	28
3.3.1 Übersicht .....	28
3.3.2 Förderbeitrag.....	29
3.3.3 Mittelverwaltung .....	29
3.3.4 Regeln für die Mittelverwendung in innovativen Projekten.....	30
3.3.5 Anforderungen an innovative Maßnahmen/Projekte .....	31

3.3.6 Anforderungen an die Anerkennung von Kosten ganzer Innovationsabteilungen .....	32
4 Anhang 1: Katalog geeigneter innovativer Maßnahmen und Projekte.....	33
4.1 Allgemeine Kriterien .....	33
4.2 Geeignete Maßnahmen („Positivliste“) .....	34
4.2.1 Effizienzmaßnahmen .....	34
4.2.2 Speicher .....	35
4.2.3 Maßnahmen und Projekte zur Erhöhung von Flexibilitäten .....	35
4.2.4 Mieterstrommodelle.....	36
4.2.5 Bildungsmaßnahmen.....	36
4.2.6 Neue Energieerzeugungsanlagen mit EEG-Förderung.....	37
4.2.7 Power-to-Heat-Maßnahmen.....	37
4.2.8 Vermarktungsplattformen.....	37
4.2.9 Vom Ökostromanbieter vorgeschlagene sonstige Maßnahmen .....	38
4.3 Nicht zulässige Maßnahmen („Negativliste“).....	38
5 Anhang 2: Nutzungsbedingungen für das Label.....	39
5.1 Regeln für die Kommunikation und öffentliche Nutzung des ok-power-Labels .....	39
5.1.1 Bezeichnung der Wahlpflichtkriterien.....	39
5.1.2 Produktkommunikation der Anbieter .....	39
5.1.3 Veröffentlichung von Informationen durch den EnergieVision e.V.....	41
5.2 Sanktionen bei Nichterfüllung der Anforderungen .....	42
5.2.1 Generelles Verfahren bei Nichterfüllung der Verpflichtungen .....	42
5.2.2 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Innovationsförderung“ .....	42
5.2.3 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen“ .....	43

5.2.4	Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Neuanlagenförderung durch Beschaffung“ .....	44
6	Anhang 3: Übergangsregelungen und Bestandsschutz.....	44
6.1	Regelungen zum Bestandsschutz.....	44

## Abkürzungsverzeichnis

BlmschV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BioSt-NachV	Biomassenstrom-Nachhaltigkeitsverordnung
DSM	Demand-Side-Management
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FSC	Forest Stewardship Council
HKN	Herkunftsnnachweis
HkNDV	Durchführungsverordnung über Herkunftsnnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien
IBN	Inbetriebnahme
IFM	Innovationsfördermodell
IM	Initiierungsmodell
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
PPA	Power Purchase Agreement
RAL	RAL – Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung
RS	Rückschau
VS	Vorschau
WPK	Wahlpflichtkriterium
ZB	Zwischenbilanz
ZGS	Zertifizierungsgeschäftsstelle

# 1 Einführung

## 1.1 Hintergrund

Dieses Dokument beschreibt die Kriterien für die Vergabe des Gütesiegels „ok-power“ des EnergieVision e.V. für Ökostrom.

5 Der EnergieVision e.V. hat erstmals für das Jahr 2001 Kriterien für die Zertifizierung von Ökostrom definiert. Die Kriterien wurden in den Folgejahren regelmäßig überarbeitet, um insbesondere die Ausbauwirkung für regenerative Energien und deren Integration in das Versorgungssystem weiter zu stärken. Zudem wurden Anpassungen anlässlich der Änderung von gesetzlichen Rahmenbedingungen vor allem hinsichtlich des Fördersystems vorgenommen. Mit dem Erreichen wesentlicher  
10 Anteile regenerativer Energien in der Stromerzeugung hat die Notwendigkeit der technischen und energiewirtschaftlichen Integration fluktuierender Solar- und Windstromerzeugung in das Energiesystem an immer größerer Bedeutung gewonnen. Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen wurde 2016 neben dem  
15 Neubau von EE-Anlagen auch die Förderung weiterer Projekte und Maßnahmen zum Gelingen der Energiewende auf der Systemebene als Ziel in die ok-power Kriterien aufgenommen. Daneben wurde der Standard im Jahr 2016 durch neue Kriterien für die Beteiligungsverhältnisse der Anbieter sowie Verbraucherschutzkriterien weiter gestärkt. 2018 wurden die Kriterien zur Förderung und Beschleunigung des Ausbaus erneuerbaren Energien weiterentwickelt und die Wahl, anhand welcher Kriterien der geforderte Beitrag zur Energiewende nachgewiesen werden kann, wurde insgesamt flexibler gestaltet. In der Struktur spiegelt sich das nun in 5  
20 miteinander kombinierbarer Wahlpflichtkriterien wider, die die bisher drei Zertifizierungsmodelle ersetzen. Das Kriterium zur Nutzung aus der Förderung gefallenen Bestandsanlagen ist auf Grund der wirtschaftlich guten Situation dieser Anlagen ausgesetzt. Seit Oktober 2023 können Herkunftsachweise für PPAs für un-  
25 geförderte Neuanlagen als Bestandteil des Wahlpflichtkriteriums 1 genutzt werden. Die Sicherstellung eines positiven Umweltbeitrags durch die zertifizierten Ökostrom-Angebote bleibt dabei Kern der Zertifizierungskriterien. Anbieter, die  
30 ihre gesamten Absatzmengen an Tarifkunden zertifizieren lassen, können das Siegel „ok-power-plus“ führen.

Der EnergieVision e.V. behält sich vor, die Kriterien für die Zertifizierung auch weiterhin den Entwicklungen im Ökostrommarkt und dem energiepolitischen Umfeld anzupassen. Wesentliche Veränderungen erfolgen in der Regel zum neuen Kalenderjahr und werden zeitnah veröffentlicht. Aus Gründen des Vertrauenschutzes werden den bereits zertifizierten Produkten angemessene Übergangsfristen gewährt.

## 1.2 Zweck des Gütesiegels

40 Aufgabe des Gütesiegels ist es, im Ökostrom-Markt für Transparenz und die Achtung des Verbraucherschutzes zu sorgen, indem diejenigen Produkte ausgezeichnet werden, die die vom EnergieVision e.V. aufgestellten Kriterien erfüllen und deren Anbieter sich auch unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes einwandfrei verhalten.

45 Die Kriterien des Gütesiegels sollen sicherstellen, dass die ausgezeichneten Ökostrom-Angebote einen nachvollziehbaren Beitrag zur Energiewende bewirken. Die Ökostrom-Angebote müssen hierzu Pflichtkriterien- und Wahlpflichtkriterien erfüllen:

Die Pflichtkriterien umfassen:

- Belieferung der Kunden mit Strom aus erneuerbaren Energien
- 50 ▪ Anforderungen an die eigentumsrechtliche (Nicht-) Beteiligung des Energieversorgers an der Planung und dem Betrieb von Kohle- und Atomkraftwerken
- Anforderungen an verbraucherfreundliche Vertragskonditionen des zertifizierten Ökostromproduktes
- 55 ▪ Die Forderung nach einer Minimierung der negativen ökologischen Auswirkungen der Erzeugungsanlagen (siehe Abschnitt 2.5.1).
- Eine unabhängige Verifikation der Angaben der Stromanbieter im Zuge der Zertifizierung und korrekte Information der Kunden über die Produkte (siehe Dokument Zertifizierungsablauf und Abschnitt 5)

60 Wahlpflichtkriterien definieren den zusätzlichen Beitrag des Ökostrom-Produktes zur Energiewende und umfassen:

- Beitrag zum Systemumbau hin zu einem auf erneuerbare Energien ausgelegten Gesamtsystem durch die Förderung entsprechender innovativer Projekte und Maßnahmen des Energieversorgers,
- 65 ▪ Maßnahmen zur Energieeffizienz und -einsparung, oder
- Beitrag zur Ausweitung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien über die bestehenden Kapazitäten und, soweit möglich, über die Wirkung der geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen wie beispielsweise staatlichen Förderregelungen hinaus (siehe Abschnitt 0).

70 Nach Auffassung des EnergieVision e.V. kann eine vertragliche Belieferung der Kunden mit Ökostrom ohne den o.g. Beitrag zum Systemumbau oder zur Ausweitung der Ökostrom-Produktion nicht garantieren, dass überhaupt ein zusätzlicher Beitrag zur Energiewende entsteht, den der Ökostromkunde mit seiner Produktwahl unterstützen würde.

- 
- 75 Das Gütesiegel „ok-power“ verifiziert die Nachweise über die o.g. Kriterien und bescheinigt dem zertifizierten Produkt einen positiven Anreiz zur Förderung der Energiewende. Das Gütesiegel wird jeweils an einzelne Stromprodukte zum Vertrieb an Endkunden in Deutschland vergeben.<sup>1</sup> Zur Erlangung des Siegels kann der Anbieter aus fünf verschiedenen Wahlpflichtkriterien wählen (siehe Abschnitte 3.1.1 bis 3.3). Das Gütesiegel gilt für den Zeitraum eines Kalenderjahres und bezieht sich immer auf die gesamte Strommenge, die in diesem Zeitraum unter einer bestimmten Produktbezeichnung verkauft wird (im Folgenden „Zertifizierungs-  
80 menge“).

### 1.3 Überblick

- 85 Einen Überblick über die ok-power-Kriterien gibt Tabelle 1. Die ok-power-Kriterien umfassen:

- **Pflichtkriterien** für alle Ökostromprodukte gültige allgemeine Kriterien zur Lieferung von erneuerbaren Energien, zur Sicherstellung der ökologischen Anforderungen an die Geschäftspolitik des Anbieters, des Verbraucherschutzes und der ökologischen Anforderungen an Ökostrom-Erzeugungsanlagen, sowie
- **Wahlpflichtkriterien** zur Sicherstellung des besonderen Zusatzbeitrages für die Energiewende.

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich ist es möglich, ok-power-zertifizierten Strom auch an Endkunden im Ausland zu verkaufen. In jedem Fall ist dies vorab mit der Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. abzustimmen.

<b>Pflichtkriterien:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters:</u> Indikator für die strategische Ausrichtung der Anbieter in Bezug auf die Energiewende. Die wesentliche Beteiligung an oder erhebliche Verflechtung des Ökostromanbieters mit Atomkraftwerken, Braunkohlekraftwerken oder neuen Steinkohlekraftwerken sowie neuen Gaskraftwerken, die nicht H2-ready errichtet werden, ist ausgeschlossen.</li> <li>- <u>Verbraucherschutz:</u> Schutz vor unfairen Tarifbedingungen, u.a. durch Verbot von Vorkasse, Mindestabnahmemengen, langen Vertragslaufzeiten, etc.</li> <li>- <u>Ökologische Anforderungen an Ökostrom-Erzeugungsanlagen</u></li> </ul>		
<b>Wahlpflichtkriterien:</b>	<b>Innovative Projekte und Maßnahmen</b>	<b>Weiterbetrieb ehemals geförderter Anlagen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch die verpflichtende Investition eines Förderbetrags von 0,3 ct/kWh (bzw. 0,2 ct/kWh für Anbieter, die den Absatz aller Tarifkunden nach ok-power zertifizieren lassen und nicht das ok-power-Plus-Siegel nutzen) der abgesetzten Ökostrommenge.</li> <li>▪ Der Förderbetrag fließt in innovative Projekte und Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung und Beschleunigung der Energiewende.</li> <li>▪ Schwerpunkt für die Mittelverwendung sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Effizienz- und Einsparmaßnahmen</li> <li>- Innovative Maßnahmen und Tools zur effizienten Abstimmung von Verbrauch und Erzeugung und ent-</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kriterium, das den Erhalt und Weiterbetrieb von Anlagen unterstützen soll, die aus einer staatlichen Förderung herausgefallen sind und nicht wirtschaftlich auskömmlich betrieben werden können.</li> </ul> <p>Hinweis 01.10.2021: Dieses Kriterium wird derzeit aufgrund der hohen Großhandelspreise, die eine auskömmliche Vergütung von ausgeförderten Anlagen ermöglichen, bis auf weiteres nicht anerkannt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch die Nachfrage nach einem bestimmten Strommix, der die Energiewende fördernde Merkmale aufweist; dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besondere Anforderungen an die Altersstruktur einzelner Anlagentechnologien zur gezielten Förderung neuer Anlagen; sowie</li> <li>▪ Ausschluss der Doppelförderung durch öffentliche Förderinstrumente; sowie</li> <li>▪ Förderung der Finanzierung von EE-Anlagen durch langfristige Stromabnahmeverträge (PPA).</li> </ul> </li> <li>▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch Aktivitäten der Ökostromanbieter zur Planung, Finanzierung und Errichtung von Erzeugungsanlagen. Dabei sind die aufzubauende Kapazität und die diesbezügliche zusätzliche EE-Erzeugungsmenge an die Menge des abgesetzten Ökostroms gekoppelt.</li> </ul>

<p>sprechende Softwareentwicklung und -investition</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innovative Speichertechnologien</li> </ul>		
<p>Optional: <b>Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge (ok-power-plus)</b></p>		

## 2 Pflichtkriterien für alle Ökostromprodukte

### 2.1 Übersicht

Ziel der Pflichtkriterien für alle zertifizierten Ökostromprodukte ist die Zusicherung, dass mit dem Gütesiegel nicht nur der Beitrag des Produktes zur Energiewende (siehe Abschnitt 3) sichergestellt wird, sondern dass darüber hinaus

- den Zielen der Energiewende entgegen gerichtete Geschäftsaktivitäten des Anbieters möglichst vermieden werden (Anforderungen hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters u.a. in Bezug auf Atom- und Kohlekraftwerke sowie auf neue Gaskraftwerke, die nicht H2-ready errichtet werden),
- insbesondere private Verbraucher hinsichtlich ihrer Verbraucherinteressen geschützt werden (Anforderungen hinsichtlich der Verbraucherfreundlichkeit der Tarifbedingungen für private Haushaltskunden), sowie
- die hohe ökologische Qualität und Umweltverträglichkeit der Ökostrom-Erzeugungsanlagen sichergestellt wird.
- der Strommix der beschafften Menge des Produktes sich aus 100% erneuerbaren Energien zusammensetzt.

### 2.2 Strommix

Nach ok-power zertifizierte Ökostromprodukte müssen zu 100 % aus erneuerbaren Anlagen beschafft werden.

Die Anforderung bezieht sich ungeachtet der Ausweisung einer EEG-Menge in der Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG auf die vollständige Menge des an Endkunden des zertifizierten Produktes gelieferten Stroms.

---

## 2.3 Beteiligungsverhältnisse der Ökostromanbieter

120 Downstream-Beteiligung<sup>2</sup>: Ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt das Gütesiegel erhalten soll, darf weder mittel<sup>3</sup> - noch unmittelbar an einem Atomkraftwerk<sup>4</sup> oder einer anderen atomtechnischen Anlage<sup>4</sup> (z.B. Urananreicherung), einem Braun- oder Steinkohlekraftwerk<sup>4</sup> im In- oder Ausland wesentlich<sup>5</sup> beteiligt sein. Diese Regelung gilt nicht, wenn die genannten Anlagen und Kraftwerke dauerhaft stillgelegt sind. Darüber hinaus wird eine Beteiligung an neuen Gaskraftwerken, die ab dem 01.01.2027 in Betrieb genommen werden, nur dann zugelassen, wenn das Gaskraftwerk „wasserstoff-fertig“<sup>6</sup> („H2-ready“) errichtet wird.

### Upstream-Beteiligung:

130 Das Pflichtkriterium „Beteiligungsverhältnisse“ wird von einem Ökostromanbieter nicht erfüllt, wenn ein unmittelbarer Gesellschafter mit 25% oder mehr Gesellschaftsanteilen an dem Ökostromanbieter beteiligt ist und zugleich auch Eigentümer und/oder Betreiber eines Atomkraftwerkes, einer atomtechnischen Anlage oder eines Braun- oder Steinkohlekraftwerkes ist. Das Pflichtkriterium „Beteiligungsverhältnisse“ wird ebenfalls nicht erfüllt, wenn dieser Gesellschafter die Planung und den Bau eines Kraftwerkes aus den o.g. Kategorien durchführt oder finanziert. Außerdem wird das Pflichtkriterium Beteiligungsverhältnisse nicht erfüllt, wenn der Gesellschafter die Planung oder den Bau eines Gaskraftwerkes in Staaten des europäischen Wirtschaftsraums durchführt oder finanziert, welches ab 135 dem 01.01.2027 in Betrieb genommen wird, und das nicht „wasserstoff-fertig“<sup>6</sup> („H2-ready“) ist.

140 Diese Einschränkung gilt nicht:

- für Atomkraftwerke bzw. atomtechnische Anlagen sowie Braun- oder Steinkohlekraftwerke, die dauerhaft stillgelegt sind.
- für Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke, wenn deren Stilllegung von Gesetzes wegen oder durch vergleichbare verbindlich wirksame Vereinbarungen beschlossen ist, und ein spätester Zeitpunkt der Außerbetriebnahme

---

<sup>2</sup> „Beteiligung“/„beteiligt“ sind im Sinne der Kriterien als „Unternehmensbeteiligung“ zu verstehen. Als Unternehmensbeteiligung wird ein Mitgliedschaftsrecht definiert, das durch Kapitaleinlage (Geld- oder Sacheinlage) bei einer Kapital- oder Personengesellschaft (Unternehmen) erworben wird.

<sup>3</sup> „Mittelbare Beteiligung“ ist im Sinne der Kriterien eine sich aus einer Kette von Unternehmensbeteiligungen ergebende Beteiligung.

<sup>4</sup> Dies umfasst auch im Bau befindliche Anlagen.

<sup>5</sup> Als „wesentliche“ Beteiligung wird eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von 1% oder mehr am Kapital eines Unternehmens definiert. Die Beteiligung wird anteilig über alle Beteiligungsstufen hinweg ermittelt. Beispiel: Unternehmen A besitzt 50% an Unternehmen B, welches 50% an Unternehmen C besitzt. Wäre C die Betreibergesellschaft eines Kraftwerks, läge die Beteiligung des Unternehmen A am Kraftwerk bei 25%.

<sup>6</sup> H2-ready ist dabei ein Kraftwerk, das sich mit höchstens 10 Prozent der Neubaukosten auf einen vollständigen Wasserstoffbetrieb umrüsten lässt. Aus Gründen der Praktikabilität greifen wir vorerst auf die im KWK-Gesetz enthaltene Definition zurück.

150 feststeht; sowie, wenn sich durch behördliche Auflage oder Verfügung das Kraftwerk in einer Kapazitätsreserve befindet und betriebsbereit gehalten werden muss.

## 2.4 Verbraucherschutz

155 Zum Grundverständnis eines guten Ökostromprodukts gehören faire und transparente Vertragsbedingungen des Anbieters. ok-power-gelabelte Anbieter sind deshalb verpflichtet, faire Tarifkonditionen anzubieten, auf versteckte Klauseln und unangemessene/unfaire Vorbedingungen bzgl. der Erfüllung eines Leistungsversprechens gegenüber dem Kunden zu verzichten und ihre Tarif- und Vertragsbedingungen klar und unmissverständlich zu regeln und zu formulieren.

160 Das zu zertifizierende Ökostromprodukt muss die folgenden Anforderungen an den Verbraucherschutz für private Haushaltskunden erfüllen:

- Zahlungen des privaten Endkunden an den Ökostromanbieter dürfen nicht per Vorkasse entrichtet werden. Übliche monatliche Abschlagszahlungen gelten nicht als Vorkasse.
- Die Vertragsbedingungen dürfen keine Mindestabnahmemenge durch den Endkunden vorschreiben, außer als Bestimmungsgrenze für die Gewährung eines Neukundenbonus.
- Die Vertragsbedingungen dürfen keinen Verkauf von festgelegten „Men genpaketen“ vorschreiben.
- Der EnergieVision e.V. behält sich das Recht vor, bei Abweichungen der Vertragsbedingungen von den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Rechtsprechung sowie bei außergewöhnlichen Vertragsbedingungen die Mindestqualifikation nach einer Einzelfallprüfung zu verweigern.

## 2.5 Ökologische Anforderungen an Erzeugungsanlagen

### 175 2.5.1 Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen

#### 2.5.1.1 Grundsätzliche Regelungen

180 Die nachfolgend aufgeführten Kriterien gelten für in Deutschland erzeugten Strom. Für ausländische Anlagen gelten diese Anforderungen in der Regel sinngemäß. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, vor dem Hintergrund künftiger Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis für bestimmte Erzeugungsanlagen weitergehende Kriterien festzulegen.

#### 2.5.1.2 Allgemeine Anforderungen

- Es sind ausschließlich solche Anlagen zulässig,

- 185
  - die die geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Genehmigung und den Betrieb einhalten.
  - die Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugen.
  - Anlagen, denen eine öffentliche Förderung (durch das EEG oder vergleichbare Mechanismen) aus ökologischen Gründen versagt wird, sind nicht zulässig.
  - Sofern in den nachfolgenden Abschnitten nicht anders geregelt, werden an die Eigenschaften der Erzeugungsanlagen für Strom aus solarer Strahlungsenergie, Windkraft, Klärgas und Geothermie über die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geltenden Anforderungen hinaus keine zusätzlichen Bedingungen gestellt.
- 190

### 195    **2.5.1.3 Wasserkraft**

Grundsätzlich zulässig sind Laufwasserkraftwerke.

Bei Pumpspeicherkraftwerken ist maximal die Netto-Stromerzeugung der Anlage zulässig, also die Erzeugung abzüglich sämtlicher Hilfsenergien (inkl. Pumpstrom).<sup>7</sup>

- 200            Strom aus Wasserkraft soll vorzugsweise aus reaktivierten oder sanierten Anlagen stammen, da hierbei die Eingriffe in den Naturhaushalt vergleichsweise gering bleiben.

### **2.5.1.4 Biomasse**

Für Strom aus fester, gasförmiger und flüssiger Biomasse gelten folgende Beschränkungen:

- 205            Strom aus Biomasse von nicht-kontinuierlich bewaldeten Flächen (z.B. agrarische Flächen wie Äcker oder Kurzumtriebsplantagen, Landschaftspflegeflächen) ist dann zulässig, wenn die Brennstoffe die flächenbezogenen Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.

- 210            Biomasse aus kontinuierlich bewaldeten Flächen ist dann zulässig, wenn sie aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben stammt.

- 215            Für flüssige Biomasse gelten außerdem die Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, auch für die Verwendung gasförmiger und fester Biomasse vergleichbare Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial zu stellen, sobald entsprechende Verfahren eingeführt sind.

---

<sup>7</sup> Dies entspricht den Regelungen des EECS, wie sie auch durch die aktualisierte HkNDV in Deutschland umgesetzt wird.

220 Außerdem ist flüssige Biomasse nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebauter Biomasse hergestellt wurde. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, die Kriterien für flüssige Biomasse zukünftig zu ändern.

225 Rest- und Industrieholz ohne Flächenbezug (z.B. Altholz) darf nur verwendet werden, wenn es sich um naturbelassenes bzw. nur mechanisch behandeltes Holz oder um Recyclingprodukte mit RAL-Gütezeichen 428 handelt. Im Einzelfall können auch Qualitätssicherungsverfahren anerkannt werden, die dem RAL-Gütezeichen vergleichbar sind.

230 Die Mitverbrennung von Biomasse, die die o.g. Anforderungen erfüllt, ist in thermischen Kraftwerken zulässig. Hierbei ist die erzeugte Strommenge entsprechend dem Heizwert der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch aufzuteilen.

235 Im Falle von Herkunftsnnachweisen für Strom aus Biomasse, der in Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung erzeugt wurde, muss für die jeweiligen Mengen nachgewiesen werden, dass je nach Anwendbarkeit

- die Regelungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) eingehalten wurden,
- bzw. eine FSC-Zertifizierung für Biomasse aus kontinuierlich bewaldeten Flächen,
- oder ein RAL-Gütezeichen 428 für Rest- und Industrieholz vorliegt.

240 Herkunftsnnachweise für Strommengen aus den zuvor genannten Anlagen, für die diese Nachweise nicht vorliegen, bzw. die verwendeten Stoffe nicht nachvollziehbar sind, können nicht für ok-power-zertifizierte Produkte verwendet werden.

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es derzeit kein erprobtes Verfahren zum verlässlichen Nachweis von Qualitätskriterien in biogenen Anteilen von Siedlungsabfällen, weshalb bei geplanter Zertifizierung von Biomasse unbedingt frühzeitig mit der Zertifizierungsgeschäftsstelle Kontakt aufzunehmen ist.

#### 245 2.5.1.5 Solare Strahlungsenergie

Strom aus Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für vergleichbare Schutzgebiete im Ausland.

250 Ansonsten werden derzeit keine über die geltenden Genehmigungsbedingungen hinausgehenden ökologischen Kriterien für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen aufgestellt.

Strom aus Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sowie aus solarthermischer Erzeugung ist zulässig.

### **2.5.1.6 Windkraft**

- 255 Strom aus Offshore- und Onshore-Windkraftanlagen in Nationalparks und anderen ausgewiesenen Schutzgebieten ist nicht zulässig.  
Ansonsten werden derzeit keine über die geltenden Genehmigungsbedingungen hinausgehenden ökologischen Kriterien für Offshore- und Onshore-Windkraftanlagen aufgestellt.

260 **2.5.1.7 Weitere Energiequellen**

Für Strom aus Klärgas und Geothermie gelten keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Bedingungen.

### **2.5.2 Nicht zulässige Erzeugungsanlagen**

- 265 Zur Klarstellung sind nachfolgend Energiequellen genannt, deren Verstromung nicht für ein ok-power zertifiziertes Produkt verwendet werden kann:

- Strom aus Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung (sog. 17. BImSchV-Anlagen),<sup>8</sup> außer es wird für die konkreten durch HKN dokumentierten Erzeugungsmengen gutachterlich bestätigt, dass es sich um Biomasse entsprechend den Vorgaben gemäß Abschnitt 2.5.1.4 handelt.
- Strom aus Deponegas.
- Strom aus Grubengas, da es sich hierbei (trotz der Förderung durch das EEG) nicht um eine erneuerbare Energiequelle handelt.
- Strom aus Torf.
- Strom aus fossilen Energieträgern in jeglicher Form.

275 **2.6 Herkunfts nachweise**

- Entsprechend der gesetzlichen Regelungen gemäß § 42 EnWG muss der Nachweis einer EE-Stromlieferung aus bestimmten Anlagen durch HKN erfolgen, welche im Herkunfts nachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden. Dieser Nachweis bezieht sich ungeachtet der Ausweisung einer EEG-Menge in der Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG auf die gesamte an Endkunden gelieferte Strommenge.

- 280 Die Herkunfts nachweise müssen aus EU-Mitgliedsstaaten, oder Norwegen stammen, sofern sie netztechnisch an das europäische Verbundnetz angeschlossen sind. Herkunfts nachweise aus Island und Zypern sowie aus überseeischen Hoheitsgebieten der o.g. Staaten sind somit ausgeschlossen.

---

<sup>8</sup> Dies gilt auch für Biomasse in Anlagen nach der 17. BImSchV, die nach der Biomasseverordnung als erneuerbare Energien im Sinne des EEG anerkannt werden.

## 2.7 ok-power-plus: Ein Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge

Ein Ökostromanbieter erhält das **ok-power-plus-Siegel**, wenn er alle unter Vertrag befindlichen Haushalts- und Kleingewerbekunden zu 100% mit ok-power-zertifiziertem Ökostrom versorgt und auf die Inanspruchnahme eines Belastungsausgleichs durch niedrigere Wahlpflichtkriterien-spezifische Anforderungen verzichtet.<sup>9</sup>

290

---

<sup>9</sup> Die Gruppe der „Haushalts- und Kleingewerbekunden“ definiert ok-power im Regelfall als Kunden, deren jeweilige Verbräuche – auch bei mehreren Zählpunkten – zusammen 30.000 kWh/Jahr nicht übersteigen. Sollte durch die Praxis eines Anbieters im Einzelfall eine solche Abgrenzung nicht möglich sein, oder die Anwendung einer alternativen Definition sinnvoll erscheinen, so behalten wir uns vor, eine Einzelfalllösung zu prüfen und zu vereinbaren, die die Zielgruppe von Haushalts- und kleinen Gewerbekunden bestmöglich erfasst.

### 3 Wahlpflichtkriterien

295 Durch die Wahlpflichtkriterien wird der Beitrag des Ökostromproduktes zur Ener-  
giewende sichergestellt. Hierfür stehen dem Anbieter verschiedene Kriterien zur  
Verfügung. Der Ökostromanbieter kann wählen, für welchen Anteil der zu zertifi-  
zierenden Strommenge er den geforderten Beitrag zur Energiewende durch eines  
300 der Wahlpflichtkriterien jeweils erfüllen möchte. Bei einzelnen Kriterien gibt es  
Vorgaben bezüglich einer Mindestmenge, die sich auf den Gesamtabsatz des Un-  
ternehmens bezieht<sup>10</sup>. Zudem sind die Kriterien so gestaltet, dass eine Doppelzäh-  
lung bzw. unsachgemäße doppelte Anrechnung des Umweltnutzens des betref-  
fenden Kriteriums nicht möglich ist.

#### 3.1 Förderung zusätzlicher neuer Anlagen

305 Die Förderung von Neuanlagen erfolgt grundsätzlich über zwei Wege, die jeweils  
einzelne und in Kombination miteinander umgesetzt werden können.

1. **Beschaffung** von HKN aus Neuanlagen (3.1.1)
2. **Initiierung** und **Betrieb** von Anlagen sowie Anerkennung nicht-bezuschlag-  
ter Neubauprojekte (3.1.2 + 3.1.3)

##### 3.1.1 Beschaffung von Herkunfts nachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen

310 Zusätzlich zu den ökologischen Anforderungen des Abschnitts 2.5 gelten für das  
Kriterium „Beschaffung aus Neuanlagen“ Anforderungen, die einen Anreiz zum  
Neubau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien setzen  
bzw. den Neubau von solchen Anlagen unterstützen sollen. Dazu verpflichtet sich  
315 der Anbieter, für die nach diesem Kriterium zertifizierte Ökostrommenge mindes-  
tens 33% der vertraglich an Endkunden gelieferten Strommenge pro Jahr aus zu-  
sätzlichen Neuanlagen mit nachfolgenden Anforderungen zu beschaffen.

- Die Altersstruktur der Erzeugungsanlagen für den vertraglich gelieferten  
Strom muss den in Abschnitt 3.1.1.1 genannten Anforderungen genügen.  
Bei der Verwendung von Herkunfts nachweisen, die aus PPA-finanzierten  
320 Anlagen stammen erhöhen sich die Altersgrenzen entsprechend des Ab-  
schnittes 3.1.1.2.
- Die öffentliche Förderung der Stromerzeugung wird dabei ausgeschlossen.

---

<sup>10</sup> Diese Hürden sind notwendig, um zu verhindern, dass Energiewendeleistungen des Anbieters  
einer relativ zum Gesamtabsatz kleinen ok-power Zertifizierungsmenge angerechnet werden und  
zu einer sehr einfachen und vor allem anhaltenden Erfüllung der Kriterien führen würde.

### 3.1.1.1 Altersstruktur des Strommix aus Neuanlagen

Es gelten folgende Altersgrenzen für zusätzliche Neuanlagen:<sup>11</sup>

- 325     ■ Wasserkraft:       8 Jahre  
       ■ Windkraft:        4 Jahre  
       ■ Photovoltaik:     5 Jahre  
       ■ Biomasse:         4 Jahre  
       ■ Geothermie:       8 Jahre
- 330 Unter Inbetriebnahme wird dabei die erste Netzeinspeisung verstanden. Werden bestehende Anlagen erweitert, so können die zusätzlichen neuen Erzeugungsmengen angerechnet werden. Näheres regelt Abschnitt 3.1.1.4.

### 3.1.1.2 Herkunfts nachweise aus Neuanlagen, die mittels PPA-Verträgen betrieben und finanziert werden

- 335 Stammen die Herkunfts nachweise aus Anlagen, deren Neubau durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge (sog. Power Purchase Agreement, PPA) finanziert wurde, erhöhen sich die Altersgrenzen aus Abschnitt 3.1.1.1 entsprechend der Laufzeiten der PPA, technologieübergreifend maximal jedoch auf 8 Jahre:  
340 Diese Option des Kriteriums honoriert das energiewendeförderliche Engagement des Anbieters, durch den Abschluss eines PPA die Finanzierung des Neubaus einer Erneuerbaren-Energie-Anlage zu sichern und so die Erzeugung und/oder Integration zusätzlicher EE-Strommengen zu ermöglichen.

Die Anforderungen an PPAs für Neuanlagen im Einzelnen:

- 345 Es werden sowohl physische PPAs als auch virtuelle PPAs anerkannt. Der Ökostromanbieter beschafft die Herkunfts nachweise wie auch die Strommenge über einen PPA im Sinne dieser Kriterien. Es ist notwendig, dass das PPA von dem Anbieter vor (oder ggf. im Zusammenhang mit) der Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen wird und die jeweilige Anlage eindeutig im PPA genannt ist (im Folgenden „PPA-Anlage“). Die jeweilige PPA-Anlage darf im Rahmen der ok-power-Zertifizierung niemals zuvor in einem anderen Kriterium genutzt worden sein und darf auch zukünftig nicht im Initiierungskriterium genutzt werden.

- 355 Voraussetzung für Anerkennung von PPA-Anlagen ist, dass sie ihren erzeugten Strom in das europäische Verbundnetz einspeisen und die entsprechenden Herkunfts nachweise aus den kontrahierten Anlagen im deutschen Herkunfts nachweisregister entwertet werden. ok-power rät zu entsprechenden Sicherheitsabschlägen bei der Planung und Bemessung der über dieses Kriterium abgedeckten Zertifizierungsmenge, um z.B. schlechte Windjahre abzufedern.

---

<sup>11</sup> Die technologie-spezifischen Neuanlagenkriterien orientieren sich an einem Viertel der Abschreibungsdauer der Anlagen, wobei innerhalb jeder Technologie Durchschnittswerte aus den teilweise unterschiedlichen Abschreibungszeiträumen je Komponenten gebildet wurden.

Die PPA-Anlage darf keine Förderung, weder für Investitionen noch für den Betrieb, in Anspruch nehmen. Anlagen dürfen in Systemen der Quotensteuerung förderfähig sein; in Systemen mit Mengensteuerung hingegen nicht. Im Falle einer Inanspruchnahme von Förderung, kann die Anlage bzw. die sodann geförderte Strommenge nicht anerkannt werden, solange die Förderung in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Anlage auch für geförderten Strom HKN erzeugen und übertragen sollte.

360 3.1.1.3 **Anerkennung förderfähiger und Ausschluss geförderter Anlagen**

Die genutzten Lieferkraftwerke dürfen keine öffentliche Förderung erhalten und im Falle von preissteuernden öffentlichen Fördersystems wie dem EEG auch nicht förderfähig sein. Sofern für die Anlage eine langfristige Verpflichtung besteht, keine öffentliche Förderung in Anspruch zu nehmen, insbesondere beim Bau ohne 370 Zuschlag bei EEG-Ausschreibungen in DE, oder sofern die Erzeugungsmengen nicht im Rahmen bestehender Quotensysteme angerechnet werden, dürfen die Anlagen grundsätzlich förderfähig sein.  
Nicht-geförderte Strommengen aus Anlagen, welche im Rahmen eines quotenbasierten Fördermodells für einen Teil ihrer Erzeugung Förderung erhalten (z.B. in 375 Rahmen des El-Certificates-Systems in Norwegen und Schweden), können als Strom aus zusätzlichen Neuanlagen anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: Es muss nachgewiesen werden, dass die entsprechende Strommenge nicht zur Quotenerfüllung im entsprechenden Fördersystem angerechnet wird, die Förderung also nicht in Anspruch genommen wird. Im Falle von ausschließlichen Neuanlagen ist dieser Nachweis aufgrund der Kennzeichnung „nicht gefördert“ in den Herkunftsachweisen und einheitlicher Anlagenqualität eindeutig nachvollziehbar.

385 Dies gilt ebenso für Strommengen aus Neuanlagenanteilen aufgrund von Reinvestitionsmaßnahmen. Dabei ist die Förderung der jeweiligen Reinvestitionsmaßnahme für die Anerkennung unter ok-power ausschlaggebend. Reinvestitionsanlagen liefern jedoch Strom, der sich nicht anhand von Herkunftsachweisen den verschiedenen Anlagen-Qualitäten zuordnen lässt. Daher bedarf es einer weiteren Nachweisführung, z.B. durch Gutachten vereidigter Umweltgutachter. Die Betrachtung der Förderfähigkeit und tatsächlich erhaltenen Förderung erfolgt bei Reinvestitionsanlagen nicht auf Anlagenebene, sondern auf der Basis spezifischer Reinvestitionsmaßnahmen. Betreiber einer Reinvestitionsanlage müssen zur Anerkennung eines Neuanlagenanteils nachweisen, dass die jeweilige Reinvestitionsmaßnahme, die dem anzuerkennenden Neuanlagenanteil zugrunde liegt, nicht öffentlich gefördert wird. Der reine Anspruch auf Förderung einer Reinvestition durch 390 ein quotenbasiertes Fördermodell wie dem El-Cert-System führt nicht zur Ablehnung der Anerkennung, sofern die Förderung nicht tatsächlich in Anspruch genommen wird.  
395 Bei unterjähriger Inanspruchnahme einer quotenbasierten Förderung (z.B. El-Certificates) muss der Anlagenbetreiber die Produktionsmenge für den anerkennungsfähigen Zeitraum und den Zeitraum der Nicht-Inanspruchnahme der öffentlichen

400 ok-power-Kriterien V10.0 [www.ok-power.de](http://www.ok-power.de) 21

Förderung nennen. Diese kann als Strommenge aus zusätzlichen Neuanlagen anerkannt werden. Änderungen an der Fördersituation einer anerkannten Anlage hat der Betreiber unverzüglich und unaufgefordert der Zertifizierungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

- 405 Eine Anerkennung von Anlagen mit einem Zuschlag für ein Oct-Gebot sowie eine Anerkennung von nicht-gefördertem Strom aus Neuanlagen im Rahmen langfristiger Bezugsverträge wird eingehend geprüft, sobald die ersten Fälle zur Zertifizierung an den EnergieVision e.V. herangetragen werden.<sup>12</sup>
- 410 Ausländische Anlagen werden analog unter Berücksichtigung der jeweiligen länderspezifischen Regelungen bewertet.

### 3.1.1.4 Anerkennung zusätzlicher anteiliger Neuanlagen/Reinvestitionsanlagen

- 415 Sofern bei einer Anlage, die nach der obigen Regelung nicht als Neuanlage anzusehen ist, innerhalb der Altersgrenze gemäß Abschnitt 3.1.1.1 vor dem Jahr der Ökostrom-Zertifizierung größere Reinvestitionsmaßnahmen (Sanierung, Leistungs-erhöhung durch Turbinenverbesserung etc.) oder größere Investitionen zur In-standhaltung angefallen sind, die deutlich über die üblichen Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung der Anlage hinausgehen, kann ein Teil der Stromer-zeugung dieser Anlagen als Strom aus Neuanlagen anerkannt werden. Der Anteil, 420 zu welchem solche Anlagen aufgrund der Reinvestition als Neuanlage bewertet werden können, kann auf Basis einer der folgenden Methoden ermittelt werden:

425 Höhe der Reinvestition: Der relative Anteil an der Neuanlage entspricht dem Ver-hältnis des heutigen Wertes der nachträglichen Investition zu einer vergleichbaren Neuinvestition für die Gesamtanlage inklusive aller von der bestehenden Anlage übernommenen Anlagenteile. Bei der Berechnung können alle wesentlichen an-rechnungsfähigen Investitionen innerhalb der Altersgrenze gemäß Abschnitt 3.1.1.1 addiert werden. Für den Fall, dass für den Zeitraum der Reinvestitionen die Anlage vollständig außer Betrieb genommen wurde, können sämtliche Investitio-nen dem Jahr der Wiederinbetriebnahme zugerechnet werden.

430 
$$\text{Neuanlagenanteil} = \frac{\text{heutiger Wert der Investition}}{\text{Wert für Neuinvestition der Gesamtanlage}}$$

Kapazitätssteigerung: Der Anteil an der Neuanlage errechnet sich aus der Diffe-renz zwischen der installierten Anlagenleistung vor sowie jener nach der Reinvesti-tion, die technisch zumindest kurzzeitig nutzbar ist. (Kapazitätssteigerungen, die

<sup>12</sup> Derzeit gibt es mangels realem Anwendungsfall keine Grundlage zur Präzisierung des Kriteriums. Bei der Prüfung einer Anerkennbarkeit von Anlagen mit Oct-Geboten sowie Lieferungen im Rah-men langfristiger Bezugsverträge (sogenannte Power Purchase Agreements - PPA) soll berücksich-tigt werden, inwiefern diese Anlagen innerhalb der EEG-Zielvorgaben angerechnet werden, und wie lange die Anlagen auf Förderung verzichten, um ein „Rosinenpicken“ durch schnell wechselnde Inanspruchnahme des EEG zu vermeiden.

435 nicht genutzt werden können, da sie weiterer ausstehender Investitionen bedürfen, sind nicht anerkennungsfähig.) Diese Steigerung wird anteilig auf die eingespeiste Strommenge der Anlage des jeweiligen Jahres umgerechnet.

$$\text{Neuanlagenanteil} = \frac{(\text{Leistung nach Investition}) - (\text{Leistung vor Investition})}{\text{Leistung nach Investition}}$$

440

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Neuanlagen (inklusive anteilige Neuanlagen aufgrund von Reinvestitionen) die Anforderungen des Abschnitts 3.1.1.3 (Auschluss von öffentlicher Förderung) erfüllen.

445 Eine Anerkennung von Neuanlagenanteilen aufgrund von Reinvestitionsmaßnahmen, welche durch investitions- oder produktionsbezogene Förderung ganz oder teilweise gefördert werden, ist ausgeschlossen. Dabei werden Reinvestitionsanlagen differenziert betrachtet. Für die Anerkennung von Neuanlagenanteilen unter ok-power wird die jeweilige Reinvestitionsmaßnahme herangezogen.

450 455 Sofern eine Reinvestition föderfähig im Rahmen eines quotenbasierten Fördermodells ist, diese Förderung jedoch nicht in Anspruch genommen wird, kann der betreffende Neuanlagenanteil weiterhin anerkannt werden. Wird dagegen für eine bestimmte Reinvestitionsmaßnahme eine investitions- oder produktionsbezogene Förderung, z.B. EL-Cert-Vergütungen, in Anspruch genommen, ist diese Reinvestition für die Anerkennung eines Neuanlagenanteils ausgeschlossen. Eine weitere Reinvestitionsmaßnahme derselben Anlage, für die nachweislich keine Förderung in Anspruch genommen wird bzw. wurde, kann dagegen als Neuanlagenanteil anerkannt werden.

460 465 Die Anerkennung eines Neuanlagenanteils erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zugrundeliegende Reinvestitionsmaßnahme nicht föderfähig ist, bzw. keine Förderung eines mengensteuernden Fördersystems wie EL-Certificates in Anspruch genommen wird. Ändert sich diese Situation, indem eine solche Förderung nachträglich in Anspruch genommen wird, verfällt die Anerkennung für den Zeitraum, in dem die quotenbasierte Förderung in Anspruch genommen wird. Anlagenbetreiber sind folglich dazu verpflichtet, eine Änderung in der Fördersituation einer anerkannten Anlage umgehend unaufgefordert an die ok-power-Zertifizierungsstelle zu kommunizieren. Bei unterjähriger Inanspruchnahme einer quotenbasierten Förderung bzw. deren Beendigung sind die Fördermengen für den Zeitraum, in dem keine Förderung in Anspruch genommen wurde, genau anzugeben und nachzuweisen. Die Berechnung der Strommenge aus einer anteiligen Neuanlage erfolgt durch Multiplikation des Neuanlagenanteils mit der erzeugten Strommenge in den anerkennungsfähigen Zeiträumen eines Jahres.

470 Sofern ein Anlagenanteil föderfähig im Rahmen eines preissteuernden öffentlichen Fördersystems wie dem EEG ist, wird diese Reinvestition gemäß Absatz 5.3 nicht als anteilige Neuanlage anerkannt.

---

475 **3.1.2 Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen**

Das Kriterium honoriert überdurchschnittliches Engagement des Ökostromanbieters in der Projektierung, Finanzierung und dem Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen.

480 Das bisherige „Initiierungsmodell“ (vgl. Kriterien V8.4) kann als Wahlpflichtkriterium weitergeführt werden, sofern der Anbieter dieses Kriterium vor dem 1.1.2019 gewählt hat.

485 Der Ökostromanbieter muss durch Inbetriebnahme und Betrieb neuerer EE-Anlagen eine anerkennbare Erzeugungsmenge nachweisen, die in Summe mindestens 50% des nach diesem Kriterium zertifizierten Ökostromabsatzes entspricht. Außerdem muss bei ÖkostromanbieterInnen, welche nicht ihre gesamte Absatzmenge an Haushalts- und kleinen Gewerbekunden<sup>13</sup> nach ok-power zertifizieren lassen, die anerkennbare Erzeugungsmenge einem Mindestanteil von 33% an dem Gesamtabsatz an Haushaltkunden und kleinen Gewerbekunden des Unternehmens entsprechen.

490 Die hier anerkannte Initiierung bezeichnet alle Tätigkeiten des Zertifizierungsnehmers, bei denen er kaufmännische Verantwortung und Risiko bei der Finanzierung und dem Bau von Anlagen erneuerbarer Stromerzeugung trägt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- 495
- Einbringen von Eigenkapital
  - Beauftragte oder selbst erstellte Planungs- und Projektierungsarbeiten an einem bzw. für einen Standort bis hin zur Genehmigungs- und Fremdfinanzierungsreife.
  - Kauf oder Pacht von Grundstücken zum Zwecke der Planung und Errichtung von EE-Erzeugungsanlagen.
  - Kosten für die Durchführung der Genehmigungsprozesse.

500

Initiierte Anlagen werden angerechnet, indem ihre prognostizierte Jahreserzeugung als „Initiierungsleistung pro Jahr“ anerkannt wird. Repowering-Maßnahmen werden dabei der Initiierung neuer Anlagen gleichgestellt, das heißt die komplette Kapazität des repowerten Standorts wird anerkannt. Über die Dauer der Anrechnung dieser Leistung bis maximal 10 Jahre nach Inbetriebnahme ergeben sich folgende Quoten der Anrechnung je Anlagenstatus:

---

<sup>13</sup> Hierunter fallen i.d.R. alle Kunden mit einer jährlichen Stromabnahme bis insgesamt 30.000kWh (siehe Fußnote 9).

Tabelle 2: Anrechenbarkeit der EE-Stromerzeugung von selbst initiierten Anlagen

Leistung	Jahr	Anerkannte Erzeugung
	nach IBN	im Jahr
Initiierung + eigener Betrieb	1.-4.	100 %
	5. – 10.	66 %
Initiierung (mit abschließendem Verkauf/ohne eigenen Betrieb)	1.-4.	100 %

- 510 Beispiel 1: Behält ein Anbieter eine initiierte Anlage für den eigenen Betrieb, kann er sie vier Jahre lang jährlich mit 100 % und in den Jahren 5 bis 10 mit 66% der prognostizierten Jahreserzeugung anerkennen lassen.
- Beispiel 2: Verkauft ein Anbieter eine Anlage nach der eigenen Initiierung, kann 100% der prognostizierten Jahreserzeugung vier Jahre lang jährlich anerkannt werden.
- 515 Als Initiierung können auch Projektierungsleistungen für Anlagen anerkannt werden, die keinen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben. Diese wird als separates Kriterium in 3.1.3 geregelt.
- 520 Für den Fall, dass eine Ausschreibung gewonnen wird, aber die Anlage nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gebaut wird, kann
- der Verzögerungszeitraum mit Hilfe anderer Kriterien erfüllt werden.
  - die Einrichtung eines „Mehr-/Mindermengenkonto“ beantragt werden, auf dem fehlende Mengen „gebucht“ werden und mit späteren „Mehrmengen“ ausgeglichen werden können. Diese Lösung kann nur angewandt werden, wenn ein Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt realistisch erscheint und eine Zertifizierung entsprechend fortgeführt wird.
- 525 Eine Abgrenzung zwischen Betriebsjahr der Anlage und Zertifizierungsjahr ist wie folgt geregelt: Das Jahr der Inbetriebnahme (IBN) wird berücksichtigt, indem alle vollen Betriebsmonate des IBN-Jahres zusätzlich zu den 4 vollen Betriebsjahren angerechnet werden, wobei die anerkennungsfähige Menge über den Anteil der Vollmonate an der Jahresprognose bestimmt wird<sup>14</sup>. Im Anschluss wird die Erzeugung der Anlage zu den jeweils festgelegten Anteilen gemäß

<sup>14</sup> Beispiel: Anlage geht am 15. Juni 2019 in Betrieb, dann zählen die prognostizierten Erzeugungsmengen der Monate Juli-Dez 2019 = 6 Monate + 2020, 2021, 2022 und 2023

Tabelle 2 über einen Zeitraum von 4 zzgl. 6 vollen Kalenderjahren angerechnet.

535 Eine Abgrenzung der Initiierungsleistung gemäß verschiedener Phasen der Projektierung und Finanzierung wird wie folgt geregelt: Grundsätzlich gliedert sich der Standardfall einer EE-Projektierung in die Phase bis zur BImSchV-Genehmigung (1), danach bis zur Teilnahme an Ausschreibung (2) und – bei Zuschlag – in die Strukturierung der Finanzierung (Eigenkapital, Fremdkapital) (3). Für das verantwortliche Engagement eines Anbieters bis zum Erhalt des Zuschlages sollen 50% 540 der Initiierungsleistung anerkannt werden, für die Phase ab Zuschlag bis zur IBN sind es die weiteren 50%.

545 Bewertung des Anteils am Eigenkapital: Fremdkapital ist in der Regel das von Banken bereitgestellte Kapital. Das Eigenkapital bringen die zukünftigen Eigentümer der Anlage ein. Diese können neben dem Anbieter auch weitere Akteure sein, weshalb der Fall geregelt wird, wonach ein Anbieter nicht zu 100% über das Eigenkapital der Anlage verfügt. Folgende Beispiele dienen der Verdeutlichung:

- Beispiel I: Anbieter projektiert bis zum Zuschlag und verkauft das Projekt an einen Dritten: Anerkennung von 50% der Initiierungsleistung.
- Beispiel II: Der Anbieter projektiert bis zur Inbetriebnahme, übernimmt aber nur 50% des Eigenkapitals und nimmt für die anderen 50% eine Investmentgesellschaft auf: 50% für Phase 1 und 25% für Phase 2 = 75% Anerkennung für Jahre 1-4, aber danach 50% von 66% des prognostizierten Jahresertrages = 33%.

555 Ist der Anbieter nur anteilig an der Initiierung beteiligt, zum Beispiel über eine Projektierungsgesellschaft mit weiteren Gesellschaftern, so wird die Initiierungsmenge reduziert (im Beispiel: proportional zu dem Anteil an der Projektierungsgesellschaft).

560 **Anerkennung von Beteiligungsangeboten an Privatpersonen (Bürgerenergie):** Nimmt der Anbieter Privatpersonen als Eigenkapitalgeber in das Projekt auf, zählen deren Anteile gleichwertig wie die des Anbieters. Der Anbieter hat jedoch den Nachweis über die Beteiligung von Privatpersonen bzw. die nicht vorhandene Beteiligung anderer Dritter zu erbringen.

### 565 **Ausschluss der Doppelvermarktung**

Initiierte Ökostrom-Anlagen dürfen außerhalb der Vermarktung durch das ok-power Initiierungsmodell nicht zusätzlich als Ökostrom-Anlagen vermarktet werden. Für nach diesem Kriterium „initiierte Anlagen“ in Deutschland bedeutet dies bei der aktuellen Rechtslage konkret, dass bei einer Nichtinanspruchnahme der Einspeisevergütung gemäß einschlägiger Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung des EEGs nur Herkunftsachweise ausgestellt werden dürfen, wenn diese als Lieferanteil für die Kunden des zertifizierten Ökostrom-Produkts entwertet werden. Eine Veräußerung von HKN aus initiierten Anlagen, welche im Rahmen der ok-power-Zertifizierung als „initiierte Anlagen“ angerechnet werden oder wurden, an Dritte ist nicht erlaubt. Der Ausschluss der Doppelvermarktung gilt während der

Anrechnung der Anlage im Initiierungsmodell und endet mit Ablauf der Zertifizierung, des Anrechnungszeitraums oder bei Entscheidung zur Nichtnutzung der Anlage für die Zertifizierung.

### **3.1.3 Anerkennung nicht-bezuschlagter Neubauprojekte**

- 580 Erhält der Anbieter keinen Zuschlag bei der Ausschreibung, an der er mit der Anlage teilnimmt, kann er sich die Projektierungskosten als Stranded Investment zur Kriterienerfüllung anrechnen lassen. Dabei werden 4 % der geplanten Gesamtinvestitionssumme pauschal als Projektierungskosten anerkannt. Der Beitrag zur Erfüllung der Kriterien wird anhand einer Umrechnung auf die Förderbeträge in  
585 Höhe von 0,3 Cent bzw. 0,2 Cent pro Kilowattstunde ermittelt. Die Projektierungskosten dürfen nur einmal zur Anrechnung gebracht und auf bis zu 4 Jahre verteilt werden. Jedoch darf die Kriterienerfüllung durch die Anrechnung einer nicht gewonnenen Ausschreibung maximal 50% der Zertifizierungsmenge je Kalenderjahr ausmachen, um sicherzustellen, dass ein Anbieter in jedem Fall auch über die Erfüllung anderer Kriterien einen tatsächlich realisierten Mehrnutzen für die Energiewende erbracht hat.  
590  
595 Ist der Anbieter nur anteilig an der Initiierung beteiligt, zum Beispiel über eine Projektierungsgesellschaft mit weiteren Gesellschaftern, so wird die Initiierungsmenge reduziert (im Beispiel: proportional zu dem Anteil an der Projektierungsgesellschaft).

## **3.2 Anrechnung von Erzeugung aus ehemals geförderten**

### **Bestandsanlagen**

- 600 EnergieVision bewertet Beiträge der Ökostromanbieter zur Verhinderung eines Rückbaus von EE-Anlagen ohne Repowering und somit einer Verringerung der installierten EE-Leistung als grundsätzlich anerkennungswürdig. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine zielführende Ausgestaltung eines Kriteriums für Anlagen, die speziell aus dem deutschen EEG fallen, noch nicht möglich. Dies bezieht sich vor allem auf den tatsächlichen Förderbedarf je Technologie im Lichte des aktuellen Marktpreises. ok-power wird sich rechtzeitig mit dem Thema befassen und die Mechanismen eines diesbezüglichen Kriteriums festlegen.  
605

Für ausländische Anlagen, die bereits aus der Förderung gefallen sind, gelten folgende Kriterien:

- 610 Der Anbieter verpflichtet sich, für mindestens 33 % der nach diesem Kriterium zertifizierten Zertifizierungsmenge HKN von Windenergieanlagen zu beschaffen, deren Förderung ausgelaufen ist. Der grundsätzliche Förderbedarf von Windkraft nach Ende der Förderperiode in dem jeweiligen Erzeugungsland sowie die Anrechnung solcher Anlagen auf den nationalen EE-Ausbau werden durch die Zertifizierungsstelle bewertet. Darauf basierend wird die Anerkennungsfähigkeit länderspezifisch entschieden.

615 Diese Regelung bezieht sich zunächst auf Windenergieanlagen, da EnergieVision nur für sie derzeit einen Unterstützungsbedarf sieht. Auf Antrag werden jedoch auch andere Technologien auf ihre Anerkennungsfähigkeit geprüft.

620 **Hinweis zum 01.10.2021: Dieses Kriterium wird derzeit aufgrund der hohen Großhandelspreise, die eine auskömmliche Vergütung von ausgeförderten Anlagen ermöglichen, bis auf weiteres nicht anerkannt.**

### 3.3 Förderung innovativer Energiewendeprojekte

#### 625 3.3.1 Übersicht

In dieser Kriterien-Kategorie werden mit Förderbeiträgen der Ökostromkunden innovative Technologien und zukünftige Geschäftsmodelle gefördert, die die Energiewende in besonderem Maße voranbringen und die die Anforderungen des EnergieVision e.V. (siehe Abschnitt 3.3.5) erfüllen. Der Fokus der Innovationsförderung liegt auf für die Energiewende erforderlichen vielfältigen Maßnahmen außerhalb des Bereichs der Energieerzeugung, die heute wegen mangelnder Marktreife bzw. Wirtschaftlichkeit noch nicht unter wettbewerblichen Bedingungen umgesetzt werden können und somit einer Förderung bedürfen. Maßnahmen zur Energieerzeugung sind im Kriterium der Innovationsförderung nur in Ausnahmefällen anrechenbar (vergleiche Abschnitt 4.2.6).

Gemäß Innovationsförderung geförderte Maßnahmen tragen beispielsweise zur Energiewende bei, indem sie

- durch Energieeffizienzmaßnahmen den Strombedarf reduzieren;
- durch innovative Speichertechnologien bzw. Demand-Side-Management-Maßnahmen und intelligente Steuerung (virtuelle Kraftwerke) Stromangebot und Stromnachfrage im Zeitverlauf effizienter aufeinander abstimmen;
- die Errichtung und den Betrieb von netzdienlichen Stromspeichern fördern;
- durch Bildungsmaßnahmen gesellschaftliche und unternehmerische Akteure befähigen, selbst für die Energiewende aktiv zu werden;
- in nachvollziehbarer Weise und in besonderem Maße die Akzeptanz und damit den Ausbau der Energiewende befördern.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Abschnitts 2 gelten für Zertifizierungsmengen in der Kategorie Innovationsförderung folgende Anforderungen:

- Ökostromanbieter verpflichten sich:
  - Pro abgesetzter kWh des zertifizierten Ökostromprodukts monatlich einen festgelegten Förderbeitrag in ct/kWh (siehe 3.3.2) auf ein Rücklagenkonto („Innovationsfonds“) zu buchen und zu verwalten (siehe 3.3.3).
  - Die im Innovationsfonds erhobenen Förderbeiträge zeitnah ihrem Zweck entsprechend in von EnergieVision e.V. vorab genehmigte Energiewendemaßnahmen zu investieren. Die Förderbeträge sollen bis spätestens zum Ende des dritten Folgejahres verwendet werden. Auf diese Weise kann eine höhere Investitionssumme erzielt und können planungssichere Zusagen und Anerkennung gemacht werden;
  - Auf Antrag können bei Erst-Zertifizierungen auch schon laufende Maßnahmen anerkannt werden, wobei Kosten rückwirkend maximal aus dem letzten Kalenderjahr angerechnet werden können;
  - Die Energiewende-Projekte/Maßnahmen gemäß den mit dem EnergieVision e.V. im Projektantrag vereinbarten Meilensteinen umzusetzen.
- Die Mittelverwendung muss dabei den generellen Regeln des Abschnitts 3.3.4 entsprechen.
- Die geförderten Energiewende-Projekte/Maßnahmen müssen den Anforderungen von Abschnitt 3.3.5 entsprechen.

### **3.3.2 Förderbeitrag**

Der Ökostromanbieter verpflichtet sich, für jede an seine Endkunden abgesetzte Kilowattstunde Ökostrom einen Förderbeitrag in Höhe von mindestens 0,3 ct/kWh auf ein Rücklagenkonto für Innovationen („Innovationsfonds“) zu buchen. Für Anbieter, die ihre gesamte Absatzmenge an Haushalts- und kleine Gewerbekunden<sup>15</sup> ok-power zertifizieren lassen, beträgt der Mindestförderbeitrag mindestens 0,2 ct/kWh.

### **3.3.3 Mittelverwaltung**

Die zurückgelegten Mittel werden von den Ökostromanbietern verwaltet und i.d.R. auf einem gesonderten Rückstellungskonto buchhalterisch erfasst. In diesem Rückstellungskonto werden die Eingänge aller Förderbeiträge sowie alle Auszahlungen an geförderte Projekte verbucht und durch unabhängige Prüfende kontrolliert.

---

<sup>15</sup> Hierunter fallen i.d.R. alle Kunden mit einer jährlichen Stromabnahme bis insgesamt 30.000 kWh (siehe Fußnote 9).

665 Im Projektplan wird geregelt, ob und in welchem Umfang Erlöse in den Innovationsfonds zurückgeführt werden.

Der EnergieVision e.V. wird selbst keine Förderbeiträge im Namen der Ökostromanbieter verwalten.

### 3.3.4 Regeln für die Mittelverwendung in innovativen Projekten

670 Die Mittel des Innovationsfonds dürfen von den Ökostromanbietern für eigene Projekte, für Projekte Dritter und für gemeinsame Projekte mit Dritten verwendet werden. Zudem dürfen die Mittel zur Finanzierung eines innovativen Geschäftsfeldes oder einer Innovationsabteilung o.ä. verwendet werden, sofern in dieser schwerpunktmaßig Arbeiten stattfinden, die den Kriterien nach 3.3.5 entsprechen.

675 Schwerpunktmaßig bedeutet, wenn mindestens 2/3 der dort eingesetzten Mittel in Tätigkeiten investiert werden, die die Kriterien einer Einzelprüfung erfüllen würden.

Die Mittel können als Investitions- oder Betriebskostenzuschuss gewährt werden. Andere Förderstrukturen sind nach Absprache mit dem EnergieVision e.V. möglich.

680 Der zertifizierte Ökostromanbieter kann Mittel aus seinem eigenen Innovationsfonds mit Mitteln aus Innovationsfonds anderer ok-power-zertifizierter Ökostromanbieter bündeln oder zusammenlegen, um dadurch das Investitionsvolumen zu erhöhen und Projekte wirkungsvoller und ggf. effizienter zu gestalten.

685 Die Mittel dürfen entsprechend dem im Projektantrag genehmigten Verwendungsräumen (Umfang und Verwendungszweck) eingesetzt werden. Die zulässige Höhe der Fördermittel wird dabei vom EnergieVision e.V. in Kooperation mit dem Anbieter im Rahmen des Projektplans für jedes Projekt basierend auf dem berechneten Förderbedarf festgelegt.

690 Die Fördermittel sind effizient zu verwenden. Hierzu überprüft EnergieVision e.V. unter anderem die vorgesehenen Projektkostenbestandteile im Rahmen des Projektantrags. EnergieVision e.V. kann Regeln und Pauschalen für den Umgang mit Gemeinkosten festlegen und lehnt Mittelverwendung von Projektkostenbestandteilen ab, die über dem marktüblichen Niveau liegen. In Abhängigkeit der konkreten Maßnahme sind Kosten für die Projektierung, für die unmittelbare Durchführung der genehmigten Maßnahmen oder für beides anerkennungsfähig. Maßgeblich hierfür ist die Bewertung der Zertifizierungsgeschäftsstelle, welcher Projektbestandteil im Wesentlichen als innovativ zu betrachten ist.

695 Anerkennungsfähig sind Kosten, wenn ihre Finanzierung die Umsetzung der Maßnahme ermöglicht im Vergleich zur Situation ohne Unterstützung durch ok-power-Mittel. Anerkennungsfähig sind folgende Kosten und Aufwendungen (alle netto ohne Umsatzsteuern):

- Personalkosten auf Basis des Arbeitsgeberbruttogehaltes, sofern sie buchhalterisch dem Projekt oder dem Geschäftsbereich zugeordnet werden können;

- 
- 705 ▪ Verwaltungsgemeinkosten in Form eines pauschalen Aufschlages von 25% auf die anerkennungsfähigen Personalkosten;
- 710 ▪ Maßnahmenbezogene Sachkosten (sofern nicht Verwaltungsgemeinkosten im o.g. Sinne), sofern die Anschaffungen für die Umsetzung des an-zuerkennenden Projektes notwendig sind;
- 715 ▪ Aufwendungen für Investitionsgüter, wobei zwischen Anbieter und Zertifizierungsstelle im Einzelfall geklärt wird, ob und in welchem Umfang die Anerkennung auf Abschreibungsbeträge begrenzt wird;
- 720 ▪ Kosten für Fremdleistungen und Dienstleistungen, sofern sie für die Umsetzung des anzuerkennenden Projektes eingekauft werden müssen.
- Eine Innovationsleistung, die über die Innovationsanforderung im Zertifizierungsjahr hinausgeht (Übererfüllung des Kriteriums), kann für die übererfüllte Menge auf die drei folgenden Jahre angerechnet werden. Dies erfolgt ausschließlich auf vorherigem Antrag und einer genauen Prüfung durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle. Eine Übererfüllung, die aufgrund eines singulären außergewöhnlichen Ereignisses zustande kommt, kann grundsätzlich angerechnet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung eines Nachweises, dass aus diesem Ereignis ein Beitrag zur Energiewende entstanden ist, der den Kriterien entspricht.
- 725 Von dieser Übertragung übererfüllter Innovationsleistung ausgenommen sind Ereignisse, die der Anbieter nicht selbst initiiert oder zu vertreten hat, sondern die sich aus veränderten Rahmenbedingungen oder extern verursachten Ereignissen ergeben haben (z.B. übertragene Innovationsprojekte durch eine Fusion, organisatorischer Umbau des Unternehmens),

### 3.3.5 Anforderungen an innovative Maßnahmen/Projekte

Zur Sicherung des Beitrags zur Energiewende müssen alle in der Kategorie „innovative Maßnahmen“ die in diesem Abschnitt festgelegten Kriterien erfüllen.

- 730 Die Maßnahmen müssen durch die Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. vorab als für die Zertifizierung anerkennungsfähig freigegeben werden, oder bei Erst-Zertifizierungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung als laufende Maßnahme anerkannt werden. Maßnahmen können durch die Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. anerkannt werden, wenn sie alle folgenden Anforderungen erfüllen:
- 735 ▪ Die Maßnahmen sind in der Positivliste des Maßnahmenkatalogs für das Innovationskriterium (siehe Abschnitt 4) enthalten bzw. werden vom Ökostromanbieter als „Sonstige Maßnahmen“ (nach Abschnitt 4.2.9) vorgeschlagen und sind nicht in der Negativliste des aktuellen Maßnahmenkatalogs (vergleiche Abschnitt 4.3) enthalten.
- 740 ▪ Die Maßnahmen erfüllen zusätzlich die für alle Maßnahmen gültigen allgemeinen Kriterien des Maßnahmenkataloges (siehe Abschnitt 0).

In der aktuellen Version des Maßnahmenkatalogs hat der EnergieVision e.V. eine Vorauswahl getroffen, welche Maßnahmen und Projekte für eine Förderung durch

745 die Innovationskriterien geeignet erscheinen (Positivliste). Diese Maßnahmen haben nach Ansicht des EnergieVision e.V. eine substantielle und/oder beschleunigende Wirkung auf die Energiewende und ihr Potenzial wird - unter anderem wegen derzeit noch fehlender Wirtschaftlichkeit - noch nicht ausgeschöpft.

750 Die Negativliste des Maßnahmenkataloges enthält dagegen Maßnahmen, die gemäß der Innovationskriterien nicht zulässig sind, da sie nach Ansicht des EnergieVision e.V. in der Regel keinen substantiellen oder beschleunigenden Beitrag zur Energiewende liefern bzw. auch ohne die Förderung von Ökostromkunden wirtschaftlich realisiert werden können.

755 Der EnergieVision e.V. wird die Liste der Maßnahmen laufend gemäß dem Verlauf der Energiewende neu bewerten und ggf. anpassen, wobei Änderungen nur für zukünftige Maßnahmen gelten werden (Planungssicherheit für den investierenden Ökostromanbieter).

### **3.3.6 Anforderungen an die Anerkennung von Kosten ganzer Innovationsabteilungen**

760 Ein Anbieter kann alternativ zu Investitionen in einzelne Projekte auch Investitionen in ein Geschäftsbereich oder eine Abteilung, in dem/der innovative Aktivitäten gebündelt werden, pauschal anrechnen lassen, wenn:

- 765 ▪ die in der Kategorie „innovative Maßnahmen“ zertifizierte Strommenge mindestens 25 % des gesamten Stromabsatzes an Haushalts- und kleine Gewerbekunden beträgt,
- in diesem Geschäftsbereich/ dieser Abteilung eindeutig schwerpunktmäßig (Definition siehe oben, Zeile 662 ff.) Projekte durchgeführt werden, die anerkenntungsfähig sind, sich jedoch buchhalterisch nicht einzeln abgrenzen lassen und
- das Geschäftsbereich/die Abteilung von den anderen Geschäftsbereichen/Abteilungen buchhalterisch prüfungsfest abgegrenzt ist.

775 Sofern die oben genannten Kriterien erfüllt sind, werden die Aufwendungen für den Geschäftsbereich/die Abteilung zu 50% anerkannt. Für Anbieter, die ihren gesamten Absatz an Haushalts- und kleine Gewerbekunden ok-power-zertifizieren, gilt diese Begrenzung nicht. In diesem Fall können die Aufwendungen für den Geschäftsbereich/ die Abteilung vollständig für die Erfüllung des Kriteriums anerkannt werden.

780 Etwaige Erlöse aus den diesem Geschäftsbereich/dieser Abteilung zugeordneten Projekten können bis zu 80% vom Anbieter vereinnahmt werden. Die verbleibenden 20% müssen dem zu investierenden Fördervolumen zugerechnet werden.

---

## 4 Anhang 1: Katalog geeigneter innovativer Maßnahmen und Projekte

785 Dieser Maßnahmenkatalog beschreibt innovative und daher anerkennungswürdige Maßnahmen. Des Weiteren werden zur Klarstellung Maßnahmen genannt, die ausdrücklich nicht zulässig sind.

### 4.1 Allgemeine Kriterien

Das Kriterium der Innovationsförderung soll sicherstellen, dass ein Zusatznutzen für die Energiewende bewirkt wird.

- 790
- Die Projekte müssen eine definierte und fachliche nachvollziehbare qualitative oder beschleunigende Wirkung auf die Energiewende haben.
  - Die Projekte, insbesondere im Bereich der Effizienzmaßnahmen, müssen vorbildlichen Qualitätsstandards entsprechen. Die Anbieter müssen den Einsatz dieser Qualitätsstandards sicherstellen und dabei mindestens die relevanten Qualitätskriterien öffentlicher Förderprogramme erfüllen.
  - Maßnahmen sind nicht zulässig, wenn sie bereits allgemeiner Branchenstandard sind.
  - Die Maßnahme darf nicht ohnehin gesetzlich verlangt sein, und es darf nicht absehbar sein, dass die Maßnahmen in naher Zukunft voraussichtlich gesetzlich vorgeschrieben sein werden. Als Maßnahme qualifiziert sich somit nur eine Maßnahme, die eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Förderwirkung besitzt.
  - Auf Basis von Einzelfallprüfungen durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle können im Falle einer Neuzertifizierung auch bereits laufende Projekte ganz oder anteilig anerkannt werden. Hierbei werden berücksichtigt: Projektbeginn, Projektdauer, und Projektvolumen.
  - Projekte im Sinne dieses Kriteriums, die unter aktuellen Bedingungen noch keine Marktreife erzielen, müssen einen Technologiereifegrad von mindestens 5 aufweisen (siehe Abbildung 1). Die Förderung von Grundlagenforschung ist somit ausgeschlossen.
  - Das Vorhandensein und die Nutzbarkeit von Förderprogrammen muss für jede Maßnahme geprüft werden. Die Kombination von öffentlichen Fördermitteln mit ok-power-Fördergeldern erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass ok-power-Fördergelder effizient mit einer Zusatzwirkung für die Energiewende eingesetzt werden sollen. Öffentliche Fördermittel sollen daher nach Möglichkeit ausgeschöpft werden. Öffentliche Fördermittel müssen jedoch nicht genutzt werden, wenn dies in begründeten Fällen nicht sinnvoll ist (z.B. bei knappen Fördermitteln oder wesentlicher Verzögerung von Projektvorhaben). Sofern dies der öffentliche Fördergeber zulässt, können ok-power-Gelder auch als Vorleistung auf zu erwartende Förderbeiträge eingesetzt werden.
- 795
- 800
- 805
- 810
- 815
- 820

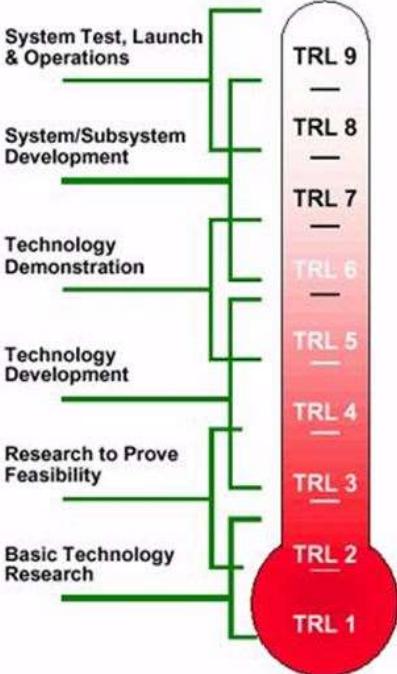
Graphische Darstellung	Wichtige Merkmale der einzelnen Technolgiestufen
	<p>TRL 9: Qualifiziertes System mit Nachweis des erfolgreichen Einsatzes</p> <p>TRL 8: Qualifiziertes System mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich</p> <p>TRL 7: Prototyp im Einsatz (1-5 Jahre). Feldtest.</p> <p>TRL 6: Prototyp in Einsatzumgebung. Anwendungsnaher Systemaufbau. Test unter realitätsnahen Bedingungen.</p> <p>TRL 5: Versuchsaufbau in Einsatzumgebung. Beginn der Integration des Systems in seiner späteren Umgebung. Test unter Laborbedingungen.</p> <p>TRL 4: Versuchsaufbau im Labor; "Brassboard-System". Nachweis für die prinzipielle Systemfähigkeit der Komponenten.</p> <p>TRL 3: Nachweis der Funktionstüchtigkeit einer Technologie (5-13 Jahre bis zur Marktreife) durch Forschung und Entwicklung. Komponenten sind noch nicht integriert</p> <p>TRL 2: Beschreibung der Anwendung einer Technologie. Es liegt noch kein „Proof of Concept“ vor. Es handelt sich im Wesentlichen um Verfahrensstudien.</p> <p>TRL 1: Beobachtung und Beschreibung des Funktionsprinzips (8-15 Jahre bis zur Marktreife); Beginn des Transfers von Forschung in angewandte Forschung und Entwicklung, zum Beispiel durch prinzipielle Technologiestudien.</p>

Abbildung 1: Technologiereifegrad

Quelle: Forschungszentrum Jülich

825

## 4.2 Geeignete Maßnahmen („Positivliste“)

### 4.2.1 Effizienzmaßnahmen

Der ökologische Nutzen von Effizienzmaßnahmen liegt vor allem in einer Reduktion des Stromverbrauchs. Dadurch werden Ressourcen geschont. Die Einsparung ist der Erzeugung stets vorzuziehen, denn auch die Gewinnung von Strom durch erneuerbare Energien verbraucht Ressourcen. Mit der Einsparung ist das Ziel einer erneuerbaren Vollversorgung schneller erreicht, da die abzulösende fossile Energiemenge geringer wird.

Neben dem ökologischen Nutzen ergibt sich für den Kunden auch ein wirtschaftlicher Nutzen durch die Senkung der Energiekosten.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen idealerweise in Kombination miteinander durchgeführt werden. Bspw. kann die Bezugsschussung des Kaufs energieeffizienter

---

Geräte eine Maßnahme sein, um eine selbst auferlegte Einsparquote des Anbieters zu erfüllen.

840 Geeignete Maßnahmen:

- Effizienzberatung
- Einspar-Contracting
- Direkte Bezuschussungen von Maßnahmen eines Ökostromkunden

Bei direkten Bezuschussungen sollen maximal 20% der Gesamtinvestitionssumme 845 je effiziente Endanwendungsanlage bezuschusst werden. Die effizienten Neuge- räte/-anlagen müssen jeweils einem sehr hohen Effizienzstandard genügen. Es er- folgt durch den Anbieter eine dokumentierte Abschätzung der Energieeinsparung.

Der EnergieVision e.V. wird angesichts der sich häufig ändernden gesetzlichen 850 Programme und Förderangebote die Rahmenbedingungen, unter denen im Inno- vationskriterium die Förderbeiträge für Effizienzmaßnahmen genutzt werden kön- nen, im engen Dialog mit den Anbietern prüfen und ggf. anpassen.

#### **4.2.2 Speicher**

Durch innovative Speichertechnologien kann das zeitlich sehr variabel anfallende 855 Stromangebot von fluktuierenden erneuerbaren Energien wie Solar- und Wind- kraft effizienter mit der Nachfrageseite in Einklang gebracht werden. Da erneuer- bare Energiequellen dadurch zeitlich flexibler genutzt werden können, wird mehr Strom aus fossiler Erzeugung eingespart. Die Mittel aus dem Förderbeitrag wer- den zur Entwicklung der Marktreife bzw. technologischen Reife von Speichertechnologien eingesetzt, die nicht in der Negativliste (4.3) enthalten sind.

860 Geeignete Maßnahmen:

- Investitionskostenzuschuss zum Bau einer netzgekoppelten Speicheranlage, die nicht wirtschaftlich zu betreiben ist.
- Betriebskostenzuschuss zum laufenden Betrieb eines die Bedingungen in 4.2.2 erfüllenden Speichers, wenn dieser keinen ausreichenden Deckungs- beitrag erwirtschaften kann.
- Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung der Markt- bzw. technologischen Reife von Speichertechnologien.

#### **4.2.3 Maßnahmen und Projekte zur Erhöhung von Flexibilitäten**

Schwankender Verbrauch und EE-Erzeugung erfordern eine Flexibilisierung im ge- 870 samten Stromsystem einschließlich einer Sektorkopplung mit dem Wärme- und Mobilitätsmarkt. Dies muss wirtschaftlich effizient erfolgen. Insofern sind alle innovativen Maßnahmen anerkennungsfähig, die zwischen Verbrauch, Erzeugung, Netz und Speichern steuert und auf ein System hinarbeitet, welches zukünftig mit 100% erneuerbaren Energien versorgungssicher betrieben werden kann.

875 Beispiele anerkennungsfähiger Maßnahmen:

- 
- Praktische Umsetzung notwendiger technischer Maßnahmen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, um Kunden des Ökostromprodukts nachfrage-  
seitig so auszustatten (z.B. durch Smart-Meter), dass eine Abschaltung oder  
Zuschaltung möglich wird.
  - Entwicklung und Einführung von Software zur Steuerung von Flexibilitäten,  
die klar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen.
  - Angebot lastvariabler und dynamischer Tarife, die klar über die gesetzlichen  
Anforderungen hinaus gehen.

880

Der Nutzen der Software oder der dynamischen Tarife über den jeweils gesetzlich  
885 geforderten Rahmen hinaus muss fachlich qualifiziert und nachvollziehbar darge-  
legt werden.

Die Kosten, die nach dem Innovationsfördermodell anerkannt werden sollen, müs-  
sen exakt, beleghaft und nachvollziehbar dargelegt werden.

#### 4.2.4 Mieterstrommodelle

890 Zuschüsse und/oder Investitionen in Mieterstrommodelle sind insbesondere dann  
sinnvoll, wenn damit ein Ausbau zusätzlicher Kapazitäten erneuerbarer Energien  
verbunden ist.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Förderrahmens werden – im Gegensatz zu  
895 bisherigen Regelungen – keine Investitionen in die PV-Anlagen anerkannt, son-  
dern einmalig pauschal Kosten für Planung und Initiierung in Höhe von 15% der  
Nettoinvestitionskosten, sofern die PV-Anlage neu im Zuge des Mieterstrommo-  
dells errichtet wurde. Eine Anerkennung von Planungskosten für Anlagen, die  
nach Errichtung in ein MSM umgewandelt werden, ist nicht möglich.

#### 4.2.5 Bildungsmaßnahmen

900 Bildungsmaßnahmen zu Themen der Energiewende sollen Akteure befähigen und  
in ihren Kompetenzen stärken, selbst aktiv Maßnahmen der Energiewende zu initi-  
ieren und/oder durchzuführen.

Geeignete Maßnahmen:

- Privatpersonen, wobei die Mittel für Maßnahmen ausgegeben werden müs-  
905 sen, die deutlich über die gesetzlichen Ansprüche und branchenüblichen  
Maßnahmen hinausgehen.
- Schulung von Personen, die bspw. beruflich in einem anderen Thema als  
der Energie zu Hause sind, aber selbst viel Engagement wirkungsvoll ein-  
bringen könnten, z.B. Unternehmer oder Angestellte, die das Potenzial der  
910 Liegenschaften eines Unternehmens energetisch sinnvoll nutzen wollen (PV-  
Anlage bauen etc.)
- Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Akteuren z.B. Energiegenos-  
senschaften
- Schulungen von Gemeinderäten, Aufsichtsräten, etc.

915 Für Bildungsmaßnahmen dürfen durchschnittlich jährlich maximal 10% des Innovationsfonds eines Ökostromanbieters verwendet werden. Eine Abgrenzung zu PR- und Marketingmaßnahmen sowie zum kommerziellen Kongresswesen muss gegeben sein.

#### **4.2.6 Neue Energieerzeugungsanlagen mit EEG-Förderung**

920 Die Förderung des Neubaus von EE-Erzeugungsanlagen ist kein Hauptanliegen des Innovationskriteriums. Für diesen Fall können Ökostromanbieter das Initiierungskriterium nutzen. Dennoch können Projekte zum Bau von EE-Erzeugungsanlagen im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Höhe der EEG-Fördersätze für das individuelle Projekt sowie für diesen Anlagentyp im Allgemeinen nachweislich  
 925 nicht für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreicht. Es sollen nur Anlagen bzw. Technologien profitieren können, die ein hohes Innovationspotenzial aufweisen, aber denen noch die Serienreife fehlt (z.B. neuartige Solarzellen). Das ok-power Label möchte im Innovationskriterium keine EEG-geförderten Erzeugungsanlagen unterstützen, die im Einzelfall bspw. aufgrund von schlechten Standortfaktoren (z.B.  
 930 Wind- oder Sonnenmangel) nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

#### **4.2.7 Power-to-Heat-Maßnahmen**

935 Power-to-Heat-Maßnahmen können auf Basis einer Einzelfallprüfung anerkannt werden, sofern innovative zukunftsgerichtete Lösungen zur Unterstützung der Energiewende entwickelt oder umgesetzt werden. Power-to-Heat-Maßnahmen können insbesondere dann förderungswürdig sein, wenn sie z.B.:

- das technische und marktliche Zusammenspiel zwischen Power-to-Heat-Anlagen, Speichern und Erzeugungsanlagen (Strom-Wärme) bemühen und hierbei innovative zukunftsgerichtete Lösungen entwickelt werden,
- die Steuerung von Flexibilität im Vordergrund steht,
- der Primärenergiebedarf faktisch gesenkt wird, wofür es z.B. zur Festlegung von Jahresarbeitszahlen kommen kann,
- eine Fokussierung auf Netzgebiete oder Anwendungsfälle beinhalten, um z.B. EE-Abregelungen zu vermeiden, oder
- die Integration in den Stromhandel, z.B. durch Spotmarkt- oder Regelenergiemarktoptimierung, voranbringen.

940 Die Entwicklung dieses Knowhows kann auch dann sinnvoll sein, wenn es heute noch keine zwingende technische Notwendigkeit gibt, das Stromnetz mit dem Wärmesektor zu koppeln, um überschüssige EE aufzunehmen. Strukturelle negative Effekte (z.B. Erhöhung des Gesamtverbrauchs auf Jahresebene) sollen dabei  
 945 aber ausgeschlossen werden.

#### **4.2.8 Vermarktungsplattformen**

Auf Basis neuer Formen der Vermarktung können Impulse für einen beschleunigten Ausbau der EE sowie einer effizienteren und intelligenteren Zuordnung von Erzeugung und Verbrauch sowie der Kopplung von Energiesektoren entstehen. Ein

955 Antrag eines Ökostromanbieters auf Anerkennung in diesem Innovationsfeld muss in jedem Fall eine genaue Darstellung und Begründung des ökologischen Zusatznutzens für die Energiewende enthalten, der durch die vorgeschlagene Maßnahme entstehen soll

#### **4.2.9 Vom Ökostromanbieter vorgeschlagene sonstige Maßnahmen**

960 Jeder Ökostromanbieter kann eigene Maßnahmen und Projekte zur Förderung aus seinem Fonds beantragen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht aufgeführt sind. Hierdurch wird eine gewisse Flexibilität erreicht, die es ermöglicht bislang nicht berücksichtigte Maßnahmen trotzdem zu genehmigen. Die Verwendung der Förderbeträge für Projekte im Ausland ist dabei im Einzelfall ebenfalls möglich.

965 Ein Vorschlag eines Ökostromanbieters muss in jedem Fall eine genaue Darlegung des ökologischen Zusatznutzens enthalten, der durch die vorgeschlagene Maßnahme entstehen soll.

Der EnergieVision e.V. wird sich mit der jeweils vorgeschlagenen Maßnahme auseinandersetzen und zeitnah über die Zulassung entscheiden.

#### **970 4.3 Nicht zulässige Maßnahmen („Negativliste“)**

- Kleinspeicher, welche primär der zur Erhöhung des privaten Eigenverbrauchanteils dienen
- Grundsätzlich alle Maßnahmen, die ausschließlich im Wärmesektor angesiedelt sind und keine Schnittstelle zum Stromsektor haben.

975

---

## 5 Anhang 2: Nutzungsbedingungen für das Label

### 5.1 Regeln für die Kommunikation und öffentliche Nutzung des ok-power-Labels

#### 980 5.1.1 Bezeichnung der Wahlpflichtkriterien

Alle für das Gütesiegel in Frage kommenden Wahlpflichtkriterien sind so ausgestaltet, dass sie einen vergleichbaren Beitrag zur Energiewende sicherstellen. Vor diesem Hintergrund wird für alle Produkte eine einheitliche Bezeichnung für das Qualitätszeichen festgelegt („ok-power“), eine Differenzierung in der Bezeichnung des Gütesiegels nach der Kriterienerfüllung durch unterschiedliche Wahlpflichtkriterien erfolgt also nicht. Allerdings wird der EnergieVision e.V. in seinen Publikationen (u.a. im Internet) auf die unterschiedlichen wählbaren Kriterien hinweisen und für jedes mit dem Gütesiegel versehene Produkt die entsprechende Zuordnung öffentlich machen.

#### 990 5.1.2 Produktkommunikation der Anbieter

Eine Differenzierung in den Produktbeschreibungen erfolgt gegenüber dem Kunden insbesondere durch Werbung und Kundenkommunikation der Anbieter. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Vergabe des Gütesiegels verpflichten sich die Anbieter, Vorgaben in Bezug auf die korrekte Information ihrer Kunden über das gelieferte Produkt einzuhalten, die hinreichende Transparenz sicherstellen und unlauteren Wettbewerb verhindern. Dabei sind insbesondere die Anforderungen des Urteils des OLG München vom 29. Juli 2001 (AZ 29 U 1534/01) zu berücksichtigen. Demnach ist der Eindruck einer physikalischen Lieferung von Ökostrom (im Sinne einer gesonderten Durchleitung von Ökostrom im Stromnetz) an den Kunden zu vermeiden.

In der Außenkommunikation des betreffenden Unternehmens sind angerechneten Leistungen zur Erfüllung der Wahlpflichtkriterien klar zu benennen und darzustellen.

Nicht zulässig sind insbesondere Darstellungen, durch welche auch den Kunden möglicher weiterer Stromprodukte des Unternehmens der Eindruck vermittelt wird, dass sie mit dem Bezug ihres (nicht ok-power zertifizierten) Stromprodukts ebenfalls einen Beitrag zur angerechneten Initiierungsleistung des Unternehmens leisten.<sup>16</sup> Außerdem hat der Ökostromanbieter sicherzustellen, dass weitere Unter-

---

<sup>16</sup> Für den Fall der Ausgründung von speziellen Ökostrom-Tochtergesellschaften ist hier bspw. auch eine eindeutige namentliche Abgrenzung vom Gesamtunternehmen notwendig, um eine korrekte Zuordnung der Initiierungsleistung zum betreffenden Unternehmensteil durch den Kunden sicherzustellen.

1010 nehmen bzw. Unternehmensteile die vom Ökostromanbieter angerechnete Leistungen der Wahlpflichtkriterien nicht als Leistung dieser betreffenden Unternehmen bzw. Unternehmensteile darstellen.<sup>17</sup>

Beispiele für zulässige Produktwerbungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

1015 Tabelle 3: Beispiele für zulässige Produktwerbungen

Beschreibung des Wahl-pflichtkriteriums	Bezeichnung des Güte-siegels	Zulässige Produktwerbung (Beispiele)
Förderung von Innovationen	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power-) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- Förderung eines Innovationsfonds für die Energiewende</li> <li>- Unterstützung von innovativen Energiewende-Projekten</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> </ul>
Initiierung von Anlagen	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power-) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> <li>- Unterstützung des Ausbaus der Ökostrom-Produktion durch Initiierung und Neubau von Ökostromanlagen</li> </ul>
Förderung von Bestandsanlagen, die aus der Förderung ausgeschieden sind.	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power-) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- 100 % regenerativ</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> <li>- Unterstützung des Erhaltes von wirtschaftlich bedrohten Bestandanlagen durch Bezug aus diesen Anlagen</li> </ul>
Neubauförderung über Beschaffung	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (ok-power-) zertifizierter Ökostrom</li> <li>- 100 % regenerativ</li> <li>- Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien</li> </ul>

<sup>17</sup> Dies ist beispielsweise relevant für die den Fall, dass eine Ökostrom-Vertriebsgesellschaft sich im Rahmen einer ok-power-Zertifizierung die Initiierung einer im Gesamtkonzern verbundenen Ökostrom-Erzeugungsgesellschaft anrechnen lassen möchte. Dies ist nur möglich, wenn keine weiteren Unternehmensteile des Gesamtkonzerns die entsprechende Initiierung als allgemeines Engagement des Unternehmens öffentlich kommunizieren.

		- Unterstützung des Ausbaus der Ökostrom-Produktion durch Bezug aus neu gebauten Ökostromanlagen
--	--	--

### 5.1.3 Veröffentlichung von Informationen durch den EnergieVision e.V.

Der EnergieVision e.V. will die Transparenz von Informationen für die Interessenten und Kunden zertifizierten Ökostroms weiter verbessern. Aus diesem Grund wird der EnergieVision e.V. folgende Informationen über zertifizierte Ökostrom-

1020 Produkte aller Wahlpflichtkriterien auf seiner Website veröffentlichen:

- Name des Produkts
- Kontaktdaten des Anbieters (Name, Adresse, Service-Telefon und Fax, Website, E-Mail)
- Wahlpflichtkriterien
- 1025 ▪ Zertifizierte Strommenge
- Informationen zu den Kraftwerken, aus denen wesentliche Teile des Ökostroms gewonnen werden. Hierbei sollen mindestens folgende Informationen veröffentlicht werden:
  - Name der Anlage
  - Genutzte Energiequelle und Anlagentyp (z.B. Windkraftanlage, gasbetriebenes Blockheizkraftwerk etc.)
  - installierte Leistung (in MW)
  - Standort (mindestens Land, i.d.R. auch Bundesland oder Region)

Die o.g. Angaben sollen für folgende Kraftwerke veröffentlicht werden:

- 1035 ▪ Für das gewählte Wahlpflichtkriterium nach Neubauförderung durch Beschaffung sollen diejenigen Anlagen einzeln aufgeführt werden, die jeweils mindestens 7,5% der verkauften Strommenge bereitstellen. Anlagen, die die genannten Schwellenwerte nicht erreichen, werden zusammenfassend dargestellt (z.B. „x kleinere PV-Anlagen in Berlin“).
- 1040 Für Anlagen, die im Rahmen 3.1 und 3.2 eine Anrechnung finden sollen, werden folgende Informationen veröffentlicht (ggf. entsprechend dem aktuellen Planungsstand):
  - Name und Standort der Anlage (aus Vertraulichkeitsgründen ist es in Einzelfällen möglich, dass diese Angaben erst nach Vertragsabschluss zwischen den an der Anlage beteiligten Akteuren veröffentlicht werden)
  - 1045 ▪ Genutzte Energiequelle und Anlagentyp (z.B. Windkraftanlage, Laufwasserkraftwerk)
  - Installierte bzw. geplante Leistung der Gesamtanlage
  - Jährliche prognostizierte Stromerzeugung der Anlage (nur 3.1.2)
- 1050 ▪ Anteil des Ökostromanbieters an der gesamten Initiierungsleistung entsprechend Abschnitt 3.1.2
- (geplanter) Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Monat/Jahr)

1055 Bei Wahl von „innovativen Maßnahmen“ sollen diese auf der Website aufgeführt werden. Hierzu werden nach Vertragsabschluss folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung des Projekts/der Maßnahme inklusive Beitrag zur Energiewende
- Höhe der verwendeten Mittel und Finanzierungsstruktur bzw. Finanzierungsanteil
- 1060 ▪ Vollständige Auskünfte zur Höhe sonstiger Fördermittel
- Maßgebliche Projektbeteiligte
- Status der jeweiligen Projekte und Zeitpunkt der Fertigstellung
- Ggf. sonstige im Kommunikationskonzept des Projektantrags vereinbarte 1065 Informationen

Nach Prüfung der Vorschau eines jeden Kalenderjahres werden die Informationen veröffentlicht, wie sie sich aus dem jeweiligen Planungsstand des Ökostrom-Anbieters ergeben. Nach Möglichkeit werden die Informationen nach Vorliegen einer aktualisierten Planung zur Jahresmitte aktualisiert. Auf der Website wird darauf 1070 hingewiesen, dass sich durch kurzfristige Planungen der Anbieter Veränderungen ergeben können. Nach Prüfung der Rückschau werden darüber hinaus für das Wahlpflichtkriterium „Neubauförderung durch Beschaffung“ die betreffenden Informationen basierend auf den realen Produktkonfigurationen des jeweiligen Zertifizierungsjahres abschließend veröffentlicht.

## 1075 **5.2 Sanktionen bei Nichterfüllung der Anforderungen**

### **5.2.1 Generelles Verfahren bei Nichterfüllung der Verpflichtungen**

Sofern ein Anbieter die mit dem Zertifizierungsvertrag einhergehenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, soll sich dieser umgehend mit EnergieVision in Verbindung 1080 setzen. In jedem Fall wird die Kooperation zwischen dem jeweiligen Anbieter und EnergieVision angestrebt, um die nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen zu erreichen. Nur in Fällen, in denen eine Einigung nicht möglich ist, werden weitere Schritte eingeleitet.

### **5.2.2 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Innovationsförderung“**

1085 Wenn Mittel im Rahmen des Wahlpflichtkriteriums Innovationsförderung nicht rechtzeitig verwendet werden können bzw. Restmittel aus dem Innovationsfonds verbleiben, gibt es – nach Einzelfallgenehmigung von EnergieVision – folgende Möglichkeiten (die auch im Falle einer Kündigung des Zertifizierungsvertrags durch den Anbieter gelten):

- Fristverlängerung in begründeten Fällen (z.B. vom Anbieter nicht zu verantwortende Umstände)
- 1090 ▪ Übertragung der Mittel in ein Projekt eines anderen Anbieters (Pooling)

## Verfehlens der Projektziele

Eine Verfehlung der Projektziele kann sich auf verschiedene Weisen zeigen:

- 1095 Zeitliches Verfehlens:
- Der Ökostromanbieter erreicht die Projektziele nicht im vorgesehenen Zeitplan.
- 1100 Verfehlens des Budgets:
- Der Ökostromanbieter kann die Projektziele nicht mit den geplanten Mitteln umsetzen.
- 1105 Verfehlens der inhaltlichen Projektziele/der Projektqualität:
- Der Ökostromanbieter weicht inhaltlich von den Projektzielen ab.
  - Die Qualität der umgesetzten Projekte liegt unterhalb der erwarteten bzw. vereinbarten Qualität.
  - Der Ökostromanbieter bricht ein genehmigtes Projekt nach Verwendung von Förderbeiträgen ab.
  - Der Ökostromanbieter kündigt den Zertifizierungsvertrag zu einem Termin vor dem Projektende.
- 1110 Weicht der Ökostromanbieter von den vereinbarten Projektzielen ab, muss er zunächst eine Begründung für diese Abweichungen darlegen. Anhand dieser Begründung und einem Vergleich mit dem letzten Stand des Projekts, welchen der Ökostromanbieter EnergieVision vorgelegt hat, kann EnergieVision dann weitere Maßnahmen festlegen.

### **5.2.3 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen“**

- 1115 Eine Nichterfüllung der Initiierungsanforderungen kann durch Unterschreitung der quantitativen Mindestanforderungen (Mindestinitiierungsmenge und Einstiegschwelle) oder Überschreitung der maßgeblichen Fristen (entsprechend Abschnitt 3.1.2) erfolgen.
- 1120 Für den Anteil der in einem Jahr an Ökostromkunden gelieferten Strommenge, für welche die erbrachte Initiierungsleistung nicht ausreicht, beliefert der Ökostromanbieter seine Kunden vertraglich mit Stromerzeugung aus Anlagen, welche den Anforderungen entsprechend Abschnitt 3.1.1 (Beschaffung von Herkunftsachweisen aus Neuanlagen) entspricht. Diese Ausgleichsregelung kann bis zu einer Überschreitung der maßgeblichen Fristen entsprechend Abschnitt 3.1.2 von bis zu maximal drei Jahren angewendet werden.
- 1125 Bei einer Überschreitung der maßgeblichen Fristen entsprechend Abschnitt 3.1.2 von bis zu zwei Jahren gilt die Anforderung entsprechend des vorherigen Absatzes, das heißt in dem Zeitraum der Fristüberschreitung wird die "Fehlmenge" an Initiierungsleistung durch die Beschaffung von Ökostrom mit Herkunftsachweisen aus Neuanlagen ausgeglichen. Im dritten Jahr einer Nichterfüllung gelten beide Anforderungen additiv, es müssen also sowohl die Anforderungen entsprechend Abschnitt 5.2.3 als auch jede sich ergebende Anforderung aus dem Kriterium Initiierung erfüllt werden.

---

1135 **5.2.4 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums**  
„Neuanlagenförderung durch Beschaffung“

1140 Werden die Anforderungen an die Altersstruktur der Herkunftsachweise nicht eingehalten, muss der Anbieter die fehlenden Herkunftsachweise nachkaufen und den Nachweis bei EnergieVision umgehend nachreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine größere Ökostrom-Menge abgesetzt wurde, als durch entsprechende Herkunftsachweise abgedeckt ist.

## **6 Anhang 3: Übergangsregelungen und Bestandsschutz**

### **6.1 Regelungen zum Bestandsschutz**

1145 Anbieter, die nach dem bisherigen Initiierungsmodell zertifiziert werden, können dieses Modell weiterhin unbegrenzt wählen. Bei Umstieg auf das neue Wahlpflichtkriterium „Initiierung und Betrieb“ besteht selbstverständlich Bestandsschutz für die nach diesem Modell geleisteten Initiierungsleistungen. Ein Übergang wird mit der Zertifizierungsgeschäftsstelle individuell vereinbart.

1150

**Fragen zu den Kriterien oder zur  
Zertifizierung beantwortet die  
ok-power-Geschäftsstelle gern:**

**Tel: 040 3910 69 89 – 50**

**info@ok-power.de**



**OK**  
**POWER**  
Das Zeichen grüner Energie